ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 3|2018

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

UNTERNEHMENSKAUF

ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTS-ANTEILEN IM KMU-BEREICH

PERSONALITY
Christa Lattner leitet im Ministerium die Gruppe Materielles Steuerrecht

PRAXIS
Jürgen Sykora zum Jahressteuergesetz und zu den Highlights 2018

SOFTSKILLS
Wie kann „New Work“ in Kanzleien genutzt werden?

ISSN 2078-3957

© MANZ, shutterstock / Willequet Manuel

Mit Sicherheit vertraut.

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.

Speicherort in Österreich

DSGVO-konform

Dokumente sicher teilen und anfragen

Vollständige Verschlüsselung

Kollaboratives Arbeiten

Jetzt anfragen: Mag. (FH) Elmar Ehm
+43 1 531 61-655 oder vertrieb@manz.at
Mehr Infos unter **cloud.manz.at**

MANZ cloud

Modern und international

NEUERUNGEN. Unsere Akademie ist ein wesentlicher Grundstein für den Erfolg unseres Berufsstands. Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
office@klaushuebner.at

Seit Inkrafttreten unseres neuen Berufsrechts vergangenen Herbst sind die Zulassungen zu den Fachprüfungen um 8 Prozent gestiegen. Zur letzten Abschlussprüfer-Prüfung im Mai, also zur „klassischen WP-Prüfung", sind 62 Kandidaten angetreten, fast doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie im Vorjahr. Unsere Rechnung, mit einem modernen, flexiblen und international angepassten Prüfungsmodell wieder mehr Nachwuchs zu begeistern, ist aufgegangen.

Dass wir diese Nachfrage bewältigen können, geht zu einem guten Teil auf das Konto unserer Akademie, die rasch auf die neue Prüfungsordnung eingegangen ist und bereits im vorigen Herbst entsprechende Zusatzkurse angeboten hat. Die Akademie ist ein wesentlicher Grundstein für den Erfolg unseres Berufsstands. Die mittlerweile über 350 Experten, allesamt ausschließlich Topexperten aus der Branche, dem Finanzministerium und von Universitäten, sorgen dafür, dass die Aus- und Weiterbildung höchstaktuell und nahe an der Praxis dran ist. Wer sich die aktuellen Kurse anschaut, findet zu jedem aktuellen Thema, das unseren Berufsstand beschäftigt, einen entsprechenden Kurs – von den Anti-Geldwäsche-Bestimmungen über die Digitalisierung bis hin zu aktuellen Steuerrechtsfragen. Seit einigen Jahren arbeitet die Akademie mit der Universität Wien und der WU Wien zusammen und bietet drei Universitätslehrgänge an, die alle sehr gut angenommen werden. Für den Internationalen Steuerrecht-Lehrgang an der WU Wien bewerben sich sogar Kandidaten aus China, Brasilien und Australien. Unsere Akademie ist eine Erfolgsstory: Gestartet 1992 mit rund 7.000 Kursbesuchern und einem Umsatz von knapp einer Mio. Euro, organisiert sie heute für mehr als 72.000 Teilnehmer jährlich (Umsatz 12 Mio. Euro) höchst erfolgreich die gesamte Aus- und Weiterbildung für den Berufsstand.

Öffnung für externe Kunden

Ein weiterer Expansionsschritt wird in diesem Herbst gesetzt – vorerst in Kärnten. Die Akademie wird die Basiskurse für Kanzleiangestellte auch für externe Mitarbeiter aktiv anbieten. Diese Entscheidung wurde intern diskutiert, schließlich haben drei Argumente den Ausschlag für eine „Öffnung" gegeben.

1. Effizientere Zusammenarbeit mit Ihren Klienten: Je besser die Angestellten Ihrer Klienten ausgebildet sind, desto mehr profitieren Sie und Ihre Mitarbeiter in der täglichen Zusammenarbeit. So ersparen Sie sich langwierige, teure und meist nicht verrechenbare Korrekturarbeiten, wenn Sie und Ihre Mitarbeiter von den Klienten korrekte Unterlagen erhalten.
2. Expertise wird sichtbarer: Mit der Öffnung der Akademie für externe Kursteilnehmer wird unser fachliches Know-how einem breiteren Kundenkreis bekannt. Wir können uns damit noch besser in allen Steuerfragen positionieren.
3. Eine höhere Nachfrage steigert das Angebot: Schließlich ermöglicht die Teilnahme externer Mitarbeiter die Durchführung von Kursen und verhindert damit, dass einzelne Seminare aufgrund zu geringer Anmeldezahlen abgesagt werden müssen.

Bewegung in der Steuerstrukturreform

Unsere Akademie wird auch in Zukunft eine wichtige Rolle für unseren Berufsstand einnehmen. Die Regierung diskutiert so ernsthaft wie schon lange nicht mehr über umfassende Steuerstrukturreformen. Unsere langjährigen Forderungen hinsichtlich Vereinfachungen – allen voran im EStG und in der Lohnverrechnung – werden derzeit ja in der Öffentlichkeit verhandelt und wir bringen unsere Expertise auch in den politischen Meinungsbildungsprozess aktiv ein. Es bleibt abzuwarten, in welchem Ausmaß unsere zahlreichen Vorschläge auch politisch umgesetzt werden können.

Geldwäscheprävention: Kammeraufsicht

Zum Schluss noch ein wenig erfreuliches Thema, über das ich Sie informieren möchte. Das WTBG 2017 verpflichtet die Kammer, die Einhaltung der sogenannten Geldwäscheprävention-Sorgfaltsmaßnahmen risikobasiert zu beaufsichtigen und Verstöße – mit teils gravierenden Strafdrohungen – zu verfolgen. Freude haben wir damit keine, aber wir wollten verhindern, dass eine externe, nicht mit unserem Berufsstand vertraute Behörde überschießend agiert. Die Beaufsichtigung beinhaltet auch die aktive Kontrolle der Kanzleien durch die Kammer. Bisher war ein Tätigwerden nur bei Verdacht auf einen Verstoß und entsprechende Information an die Kammer möglich. In der Kammer wird dafür ein gesetzlich verpflichtender Ausschuss zuständig sein, der sich bereits konstituiert und seine Arbeit aufgenommen hat. Wir haben geplant, uns bis Ende des Jahres mittels elektronischer Fragebögen an Sie zu wenden, um einen Überblick über die im Berufsstand gesetzten Maßnahmen zu erhalten und weitere Informationen über die Kanzleistrukturen zu bekommen – dies ist in Hinblick auf die risikobasierte Durchführung der Aufsicht erforderlich. Mit einzelfallbezogenen Prüfungen, gegebenenfalls auch vor Ort durch Berufskollegen, ist erst im kommenden Jahr zu rechnen. ■

Unsere Akademie ist eine Erfolgsstory: Gestartet 1992 mit rund 7.000 Kursbesuchern, organisiert sie heute 72.000 Teilnehmende jährlich.

ÖGSW TRAININGSZENTRUM
BUSINESSBOXING
WAS HABEN BUSINESS UND BOXEN GEMEINSAM?

© CIRO DE LUCA

23. OKTOBER 2018
ÖGSW, 1010 WIEN

TRAINER
Ciro de Luca, Experte für Kommunikation
und Körpersprache, Schauspieler

SCHWERPUNKTE
In den Businessboxing-Seminaren geht es um effiziente Kommunikation und Körpersprache. Kognitive und emotionale Ebene werden miteinander verknüpft, persönliche Qualitäten von Körper und Geist verstärkt und mit viel Spaß und Motivation fürs Business nutzbar gemacht.

AUSZÜGE AUS DEM BOXINGSEMINAR
» Teamübungen mit Ciro de Luca
» Praxistraining mit Boxchampion Erjon Zeka

TRAININGSORT
ÖGSW, Tiefer Graben 9, 1. Stock, 1010 Wien,
U3 Station Herrengasse, Tel: 01/315 45 45

TRAININGSBEITRAG

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 350,– (ÖGSW EUR 300,–) netto
Berufsanwärter	EUR 250,– (ÖGSW EUR 200,–) netto

einschließlich Training, leichtes Mittagessen und Kaffeepausen

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich über *www.oegsw.at* an.

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

DAS HERZ ENTSCHEIDET SICH NUR EINMAL

ab **€ 37.500,–**
bei Finanzierung*

ab **€ 28.500,–**
bei Finanzierung*

WEITERE ALFA ROMEO ANGEBOTE AUF **ALFAROMEO.AT**

4 JAHRE Alfa Romeo **GARANTIE****

FCA BANK

Verbrauch (kombiniert): 4,1–9,8 l/100 km und CO_2-Emissionen (kombiniert): 128–227 g/km. Symbolfoto. Stand 08/2018. *Unverbindlich empfohlener Aktionspreis inklusive Modellbonus, Händlerbeteiligung und modellabhängigem Bonus bei Finanzierung über die FCA Bank GmbH (Stelvio inkl. € 2.500,– und Giulia inkl. € 2.000,– Finanzierungsbonus). Voraussetzung: Bankübliche Bonitätskriterien, Wohnsitz/Beschäftigung in Österreich. Nicht kumulierbar mit anderen Finanzierungsangeboten, ausgenommen Versicherungsaktion. **2 Jahre Neuwagengarantie und 2 Jahre Alfa Romeo Care mit einer Fahrleistung von 120.000 km.

ALFA ROMEO **STELVIO** UND **GIULIA**

La meccanica delle emozioni

DENZEL
WENN AUTO, DANN DENZEL.

Kundencenter Wien Erdberg Erdbergstraße 189-191, Tel.: 01/740 20-4554
Kundencenter Wien Floridsdorf Brünner Straße 62, Tel.: 01/278 15 14-6108 www.denzel.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über „unsere“ Akademie als Grundstein für den Erfolg unseres Berufsstands.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Christa Lattner, Leiterin der Gruppe Materielles Steuerrecht im Finanzministerium

10 **SCHWERPUNKT** Harald Manessinger über die Übertragung von Gesellschaftsanteilen im KMU-Bereich

16 **PRAXIS** Jürgen Sykora über die Highlights aus dem Jahressteuergesetz 2018

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die Veränderung des § 209a BAO zum Nachteil der Abgabenpflichtigen

21 **SERVICENETZWERK** Zeit für Kreativität: Gute Arbeit schaffen wir nur, wenn wir ausgeruht sind.

26 **BERUFSANWÄRTER** „Mein Tag als Berufsanwärterin“: Gloria Fuhrmann erzählt aus ihrem Arbeitsalltag.

27 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Martin Schereda über dingliche Sicherheiten und die Abgrenzung zu Haftungsverhältnissen

28 **JUNGE ÖGSW** Stefan Steiger über Beschäftigungsformen für junge Steuerberater aus der Sicht der Sozialversicherung

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

31 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder vermisst den Aufschrei der Branche gegen weitere Meldepflichten.

32 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

34 **SOFT SKILLS** Wie kann New Work in Steuerberatungskanzleien genutzt werden?

37 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet von Autorin und Kolumnistin Doris Knecht

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Mag. Markus Grund, Christian Hauser, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Dr. Harald Manessinger, Mag. Karin Pollack, Dr. Verena Trenkwalder, Dr. Martin Schereda, Mag. Stefan Steiger, Mag. (FH) Jürgen Sykora, **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © MARTIN BARRAUD/ISTOCK

Wichtiges Wachstum!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wie eingangs schon in der Rubrik „brandaktuell“ festgestellt ist „unsere“ Akademie ein ganz wesentlicher Grundstein für den Erfolg und auch die Weiterentwicklung unseres Berufsstands. Mit den Herausforderungen an unsere Branche mitzuwachsen ist eine beständige Aufgabe für uns. Jede neue Ausgabe von ÖGSWissen soll uns dabei unterstützen.

Der Begriff „New Work“ etwa fällt genau in diesen Bereich. Christian Hauser, seines Zeichens New-Work-Experte, hat sich für unsere Rubrik Softskills (Seite 34) eben genau damit beschäftigt, was diese neuen Herausforderugen, die der permanente Wissenszuwachs, die Globalisierung und nicht zuletzt die Digitalisierung für die Kanzleien mit sich bringen, bedeuten.

Aber auch in fachlicher Hinsicht tut sich im Herbst 2018 wieder allerhand: Kollege Harald Manessinger hat sich für den Heft-Schwerpunkt (ab Seite 10) mit dem Thema Unternehmenskauf beschäftigt, Kollege Jürgen Sykora (Praxis, Seite 16) mit den Highlights aus dem Jahressteuergesetz 2018 und Wirtschaftsprüfer Herbert Houf mit den gesetzlichen Änderungen des § 209a BAO („Brennpunkt Finanz“, Seite 18).

Dazu bieten wir Ihnen jede Menge Service: etwa, wie es geht, kreativ zu bleiben, wie umgehen mit Fachkräftemangel oder wie ein Tag für einen/eine Berufsanwärter/in aussehen kann. Der Sozialversicherungs-Experte Stefan Steiger gibt jungen Steuerberatern zudem Tipps für die Wahl der richtigen Krankenkasse. Da kann nicht mehr viel schiefgehen.

In diesem Sinn: Ihnen eine spannende Lektüre und einen erfolgreichen Herbst!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Warum ÖGSW auf Social Media?

NETZ. Mit Facebook, Twitter, Instagram und YouTube sind wir mittendrin in der Kommunikation von heute.

Die sozialen Netzwerke sind beliebt wie nie, weil man sich unkompliziert Informationen beschaffen und mit seinem Netzwerk austauschen kann. Unsere Mitglieder sowie Freunde profitieren zusätzlich von direktem Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen. Und uns als ÖGSW ermöglicht die Interaktion mit unseren Abonnenten, unser Infoangebot immer am Puls der Zeit zu gestalten.

Bei der ÖGSW sind Sie mittendrin!

- **Wissen aktuell** für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Berufsanwärter rund um die Uhr
- **brandaktuelle Analysen** unseres Berufsumfelds
- **neue Gesetze** von Experten für Ihre tägliche Praxis aufbereitet
- **Online-Kalender** mit allen ÖGSW Veranstaltungen
- **Diskussionen** mit Kollegen über Trends und Dauerbrenner unseres Berufsstands
- **Liveberichte** von unseren Veranstaltungen mit Fotos und Videos

Jetzt ÖGSW abonnieren auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube!

Im Herzen Wiens

SERVICE. Nützen Sie das ÖGSW Trainingszentrum auch für Ihre Mitarbeiter und Klienten!

Nützen Sie die topmodernen Räumlichkeiten der ÖGSW mit bester Infrastruktur in der Wiener Innenstadt für eigene Mitarbeiterseminare, Klienten-Infoveranstaltungen, Workshops, gesellschaftliche Events, Strategiesitzungen oder für Besprechungen oder Meetings mit Klienten oder Mitarbeitern. Auf Wunsch organisieren wir für Sie die Anmeldungen und das Catering mit einer gesunden saisonalen Küche mit internationalem Touch. Buchungen und Anfragen bitte an ÖGSW, Tel. 01/315 45 45, E-Mail *sekretariat@oegsw.at,* oder an Sabine Kosterski, Tel. 0664/1277955, *sabine@kosterski.at*

Einladung zur ÖGSW Generalversammlung 2018

Datum **Mittwoch, 5. Dezember 2018**
Zeit **16.15 bis 18.00 Uhr**
Ort **ÖGSW, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien**

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Generalversammlung
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2017
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 2019
7. Budget 2019
8. Berichte der Landesleiter
9. Allfälliges

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir Sie, sich per E-Mail unter *sekretariat@oegsw.at* oder per Fax 01/315 45 45-33 bis spätestens 26. November 2018 anzumelden!

Klientenleitfaden Steuern 2019

SERVICE. Kleine Geschenke stärken das Vertrauen.

Schenken Sie Ihrem Kunden Wissen für die tägliche Praxis und stärken Sie Ihren Marktauftritt nach außen – mit dem ÖGSW Klientenleitfaden. Ihr Klient findet darin die wichtigsten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Informationen, wie Fiskal-PKWs, Rechnungsmuster, Steuertermine, Diätensätze, Kilometergeld etc. Der Leitfaden ist mit Ihrem individuellen Kanzleidesign versehen und eignet sich als Kundengeschenk. Der ÖGSW Klientenleitfaden ist ein optimales Kundenbindungsmittel. Ein Muster finden Sie unter *www.oegsw.at* oder auf unseren Veranstaltungen. Den Klientenleitfaden können Sie bei uns ab 25 Stück bestellen. ÖGSW Mitgliedern bieten wir einen Vorteilspreis. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellung bis 15. Jänner 2019 für die kommende Ausgabe 2019 mit. Lassen Sie sich Ihr Angebot machen unter *sekretariat@oegsw.at* oder unter Tel. 0664/12 77 955. Ein praktisches Geschenk für das kommende Jahr.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum.

50-jähriges Berufsjubiläum

Helmut Kampitsch
Am 22. Juli feierte der Kärntner sein 50-jähriges Berufsjubiläum. Sein schönes Kärnten und das benachbarte Friaul liebt er sehr und verbringt seine freie Zeit mit seiner Familie und Freunden ebendort in der Natur. Die ÖGSW gratuliert.

30-jähriges Berufsjubiläum

Wilhelm Promper
Am 5. Juli feierte der Oberösterreicher sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gern im Salzkammergut, wo er wandert, Rad fährt und schwimmen geht. Am Wolfgangsee findet er auch einen Rückzugsort zum Lesen. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Elisabeth Todor-Kostic
Die Kärntnerin feierte am 21. September ihr 30-jähriges Berufsjubiläum. Als Ausgleich zum Beruf verbringt sie ihre Freizeit in der Natur. Neben Laufen, Radfahren, Bergsteigen wird jede freie Minute zum Kochen und Lesen genutzt. Sie liebt Musik und reist gerne. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Wolfgang Grabmann
Der Niederösterreicher feierte am 12. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine große Leidenschaft im Sommer ist das Segeln. Zu seinen liebsten Hobbys zählen auch Radfahren und Fußballspielen, allerdings fast nur mehr passiv als Zuseher. Im Winter zieht es ihn in die Berge zum Schifahren. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Ernestine Lumper-Wiesinger
Am 5. Juli feiert die Oberösterreicherin ihr 30-jähriges Berufsjubiläum. Die ÖGSW gratuliert ihr sehr herzlich.

Bernhard Ditachmair
Am 5. Juli feierte der Oberösterreicher sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gern in der Handballhalle oder bei gemeinnützigen Tätigkeiten des Lions Club. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Thomas Kroiss
Der Wiener feierte am 12. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Vor Kurzem hat er in seiner Freizeit mit der Komposition seines ersten Streichquartetts begonnen. Der musikliebende Wiener weiß jetzt: Es gibt Schwierigeres als Steuererklärungen! Die ÖGSW wünscht alles Gute.

20-jähriges Berufsjubiläum

Siegfried Höck
Der Oberösterreicher feierte am 23. Juli sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Seine freie Zeit verbringt er gerne am Berg und beim Tanzen mit seiner Frau. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Kristin Grasser
Die Kärntnerin feierte am 2. Juli ihr 15-jähriges Berufsjubiläum. Im August wurde das 5-jährige Berufsjubiläum der GOW Steuerberatung gefeiert, worüber sich die drei Geschäftsführerinnen sehr freuen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Geburtstag.

Roland Herneth – 80 Jahre. Der Wiener feierte am 10. Juli seinen 80er. Der begeisterte Klassikfan verbringt seine Freizeit gern in der Natur mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten am Besitz im Burgenland. Er genießt es, Zeit mit seiner Frau (seit 56 Jahren verheiratet), seinen zwei Söhnen und vier Enkeln zu verbringen. Danke für das große Engagement! Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Thomas Jan Waller – 70 Jahre. Am 8. Mai beging der Vorarlberger seinen 70er. Neben hobbymäßigem Höhlenforschen und Wandern in den Bergen widmet er einen Teil seiner Zeit dem Engagement in Behindertenvereinen. Seine Urlaube verbringt er am liebsten mit Camping. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Franz Rosenauer – 70 Jahre. Der Burgenländer feierte am 25. August seinen 70er. Die ÖGSW gratuliert.

Martin Friedl – 60 Jahre. Der Oberösterreicher feierte am 19. Juni seinen 60er. Als Präsident des OÖ-Fußballvereins „Sportklub Gallspach" wird in der Freizeit für den Aufstieg in die Bezirksliga gearbeitet. Dabei wird nach seinem – auch beruflichen – Motto vorgegangen: Eine gute Verteidigung führt zum Erfolg. Alles Gute!

Gabriele Brandstätter – 50 Jahre. Am 3. August feierte die Wienerin ihren 50er. In ihrer Freizeit tanzt sie gerne. Im Sommer geht sie Schwimmen und Radfahren, im Winter fährt sie Ski. Theaterabende mit der Familie genießt sie sehr. Die ÖGSW gratuliert.

Manuela Pöschl – 50 Jahre. Die Niederösterreicherin feierte am 2. Juni ihren 50er. Sie genießt und arbeitet gerne im Garten und es bereitet ihr große Freude, die Familie und Freunde kulinarisch zu verwöhnen. Sie sammelt alte Porzellanpuppen und Teddybären. Den Urlaub verbringt sie am liebsten in England. Die besten Wünsche!

Stefan Taglieber – 40 Jahre. Der Niederösterreicher beging am 5. Juli seinen 40er. Ihm wurde auch die Auszeichnung „Steuerberater des Jahres 2018 KMU" verliehen und gerade feierte er den ersten Hochzeitstag. Mit Freude erwarten die beiden ihr erstes Kind. Die ÖGSW gratuliert!

Mit Zahlen spielen

PORTRÄT. Christa Lattner ist seit 37 Jahren in der Finanzverwaltung tätig, seit 1984 im Ministerium – das Steuerrecht kennt sie aus vielen Blickwinkeln, privat ist sie Abenteurerin. Von Karin Pollack

Im Bundesfinanzministerium in der Johannesgasse ist Feierabend. Das merkt man an den vielen Anzugträgern, die auf die Gasse strömen. Es ist EU-Ratspräsidentschaft, die Budgetkommission hat den ganzen Tag getagt und in der einbrechenden Dunkelheit werden in sämtlichen Sprachen die Abendpläne besprochen. Christa Lattner, Leiterin der Gruppe Steuerrecht, wird um halb acht noch ein bisschen arbeiten, „etwas fertig machen", nennt sie es und man hat den Eindruck, die kleine zierliche Frau freut sich darauf.

Sie ist seit 37 Jahren Steuerexpertin. „Seit meiner Studienzeit wusste ich, dass ich in die Finanzverwaltung will", sagt sie strahlend, weil sie schon immer Zahlen liebte. Christa Lattner wurde am 25. Juni 1957 als Tochter einer Bludenzer Ärztefamilie geboren und wuchs in Vorarlberg auf. „Mathematik war schon in der Volksschule mein Lieblingsfach", erzählt sie, allerdings durften Mädchen im Vorarlberg der 1960er-Jahre noch kein Realgymnasium besuchen. Warum das wichtig ist? Weil die exzellente Mathematikschülerin nach der Matura eigentlich

Als 1981 eine Stelle am Finanzamt in Linz frei wurde, ergriff Christa Lattner ihre Chance, „es war wirklich das Gefühl, dort angekommen zu sein, wo ich hinwollte".

BEIGESTELLT

Steuerrechts-Expertin Christa Lattner leitet seit 2013 die Gruppe Steuerrecht im Finanzministerium in Wien.

technische Mathematik studieren wollte, aber nicht konnte, weil ihr die Grundlagen in darstellender Geometrie fehlten. „Jus in Innsbruck war insofern eine pragmatische Entscheidung", sagt sie. Ihre liebsten Fächer wurden Verwaltungs- und Verfassungsrecht. Peter Pernthaler, ihr Professor, bot ihr eine Assistentenstelle an. „Es war ein Jahr lang juristische Begründungen als Fußnoten schreiben", erinnert sie sich, damals habe sie juristisches Argumentieren gelernt.

Als 1981 eine Stelle am Finanzamt in Linz frei wurde, ergriff Christa Lattner ihre Chance, „es war wirklich von Anfang an das Gefühl, dass ich jetzt dort angekommen bin, wo ich hinwollte", sagt sie. Ende 1984 wechselte sie nach Wien ins Finanzministerium, wo sie im Bundessteuerinspektorat in der Betriebsprüfung begann. Ihre Karriere innerhalb der Finanz ist lang („Hartwig Löger ist mein 14. Minister") und abwechslungsreich („ich hatte innerhalb der Finanzverwaltung immer wieder Optionen, das Ministerium ist da wirklich ein toller Arbeitgeber, muss ich sagen"). Im Zuge ihrer Karriere hat sie sich mit Betriebsprüfung, Steuerpolitik, Legistik im Allgemeinen und mit Immobilien, Liebhaberei und Lohnsteuer im Speziellen beschäftigt. Seit 2012 leitet sie die Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern, seit 2013 die Gruppe Steuerrecht. Sie ist für rund 40 Mitarbeiter verantwortlich. „Ich bin Gern- und Vielarbeiterin", lacht sie und weiß, dass sie „sehr penibel und tendenziell ungeduldig" ist. Was ihr wichtig ist? „Profundes Wissen", so wie es ihr einst Peter Quantschnigg, ihr Vorgesetzter in der 1990er-Jahren vorlebte, einerseits und andererseits aber „ein lebendiger und dialogischer Austausch mit Kolleginnen und Kollegen"; diese Unternehmenskultur hat sie vom ehemaligen Sektionschef Heinrich Treer übernommen.

Eines der größten Projekte in Lattners Laufbahn war die Umstellung auf den Euro, „eine Riesensache“, sagt sie, die sie damals zu jedem Zeitpunkt bis in die letzte buchhalterische Auswirkung überblickte ...

Eines der größten Projekte in Lattners Laufbahn war die Umstellung auf den Euro, „eine Riesensache“, sagt sie, die sie damals zu jedem Zeitpunkt bis in die letzte buchhalterische Auswirkung überblickte und über die sie dann auch Artikel und Handbücher für die Anwendung in der Praxis mitverfasste.

Wenn Christa Lattner über ihr Leben erzählt, klingt das alles nicht nur logisch, sondern vor allem gut geplant. Mit 35 Jahren wurde sie Mutter einer Tochter, sie habe sich bewusst für das Alleinerziehen entschieden, denn überhaupt sei sie ein Mensch, der selten Begleitung braucht. „Wenn ich ins Konzert gehe, kaufe ich mir ein Ticket und würde nie zuerst daran denken, wer mit mir gehen will“, zieht sie einen Vergleich. Zudem habe sie einen sehr speziellen Musikgeschmack, sagt sie, mag zeitgenössische Musik, Benjamin Britten zum Beispiel oder Opern von Hans Werner Henze, „das geht ohne Umweg direkt ins Hirn“, sagt sie. Apropos Hirn: In den letzten zwei Jahren hat Christa Lattner an der Donau-Uni Krems „Interreligiösen Dialog“ studiert, ihr Urlaub geht dieses Jahr für die Masterarbeit drauf. Wenn sie fertig ist, möchte sie auch praktische Erfahrung sammeln, in Jerusalem zum Beispiel, das stellt sie sich herausfordernd vor.

Der wichtigste Mensch in ihrem Leben ist aber sicher ihre Tochter Kerstin, die seit neun Jahren in England lebt. „Wir reden mindestens ein Mal am Tag auf WhatsApp“, sagt sie und manchmal fahren die beiden auch noch gemeinsam im beigefarbenen VW-Bus („Auf meinen California Ocean bin ich wirklich stolz“) auf große Reisen. Unterwegs im Norden Europas: Da fühlt sich Christa Lattner richtig frei. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Kritisch hinterfragt

Digitale Kanzlei: „Einfach anfangen“

Franz Nowotny, Geschäftsführer bei dvo Software, im Expertengespräch mit Mag. Alexandra Schäffer-Schlesinger, Steuerberaterin in Linz

BEIGESTELLT

Franz Nowotny: Sie haben Ihre Kanzleiorganisation verändert. Was ist neu?

Alexandra Schäffer-Schlesinger: Wir haben die DocuWare eingeführt, da wir langsam von der Papierwirtschaft wegkommen wollen. In diesem Zusammenhang nutzen wir nun auch die vielen Funktionen unserer dvo-Kanzleisoftware „WT.Organizer“ viel besser.

Franz Nowotny: Das klingt nach einem großen Schritt in Richtung „digitale Kanzlei“. Was war der Grund?

Alexandra Schäffer-Schlesinger: Wichtigster Auslöser für mich war, dass ich nicht mehr so lange nach Dokumenten suchen wollte. In Zukunft ist alles digital in der DocuWare zu finden. Hier kann man sogar nach Stichwörtern im Inhalt der Dateien suchen. Das spart Zeit, die wir wesentlich sinnvoller investieren können.

Franz Nowotny: Ihr Rat für Kanzleien, die diesen Schritt noch vor sich haben?

Alexandra Schäffer-Schlesinger: Nicht einschüchtern lassen von der Komplexität und nicht zu theoretisch angehen, sondern einfach anfangen. Dann kommt vieles von allein. Und unbedingt mit dem Software-Anbieter abstimmen!

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Die TAXPO 2018 widmet sich ganz dem Thema „Veränderungsprozesse in der Steuerkanzlei“. Info und Anmeldung unter www.taxpo.at

Übertragung von Gesellschaftsanteilen im KMU-Bereich

UNTERNEHMENSKAUF. Der Erwerb eines Unternehmens aus einer GmbH kann entweder im Rahmen eines „Asset Deal“ durch Erwerb der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden des Betriebs oder eines „Share Deal“ durch Kauf der Gesellschaftsanteile erfolgen. Über die Möglichkeiten, wie im Rahmen des Betriebsverkaufs einer GmbH sowohl steuerliche als auch zivilrechtliche Aspekte berücksichtigt werden können. Von Harald Manessinger

ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger ist beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
h.manessinger@lbg.at

Für den Käufer eines Unternehmens ist der Share Deal im Fall eines Beteiligungserwerbs an einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zum Asset Deal aus steuerlicher Sicht in der Regel mit dem Nachteil verbunden, dass die Anschaffungskosten aus dem Kauf der Kapitalgesellschaftsanteile nicht im Rahmen einer laufenden Abschreibung steuerlich gewinnmindernd geltend gemacht werden können. Die im Rahmen der Gruppenbesteuerung für Beteiligungserwerbe an betriebsführenden Kapitalgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe bis zur Höhe von maximal 50% der Anschaffungskosten gemäß § 9 Abs. 7 KStG mögliche Firmenwertabschreibung wurde für Beteiligungserwerbe ab dem 1. 3. 2014 abgeschafft. Nur für Beteiligungsanschaffungen bis zum 28. 2. 2014 kann die Firmenwertabschreibung gemäß § 26c Z 47 KStG auch weiterhin fortgeführt werden, sofern sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung auf den Kaufpreis ausgewirkt hat. Dies sollte nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AbgÄG 2014 insbesondere bei innerstaatlichen Sachverhalten grundsätzlich dann der Fall sein, wenn die Beteiligung spätestens mit dem Ergebnis ihres Wirtschaftsjahrs 2015 in eine Unternehmensgruppe einbezogen wurde.

Darüber hinaus können aber auch die Fremdkapitalzinsen im Fall eines Beteiligungserwerbs an einer GmbH nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn der Erwerb des Kapitalanteils durch eine Kapitalgesellschaft erfolgt ist. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 KStG sind nämlich Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kapitalanteilen im Sinn des § 10 KStG als Betriebsausgaben abzugsfähig, sofern der Kapitalanteil zum Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft zählt. Erfolgt der Erwerb eines GmbH-Anteils hingegen durch eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, so steht § 20 Abs. 2 EStG dem Betriebsausgabenabzug der Fremdfinanzierungskosten entgegen, soweit an dieser Personengesellschaft natürliche Personen beteiligt sind.

Damit für Unternehmenserwerbe die Anschaffungskosten aus einem Unter-

Damit für Unternehmenserwerbe die Anschaffungskosten aus einem Unternehmenskauf im Rahmen von laufenden Abschreibungen steuerlich verwertet werden können, dürfen daher nicht die Anteile an der Kapitalgesellschaft verkauft werden (Share Deal), sondern muss der Betrieb der Körperschaft erworben werden (Asset Deal).

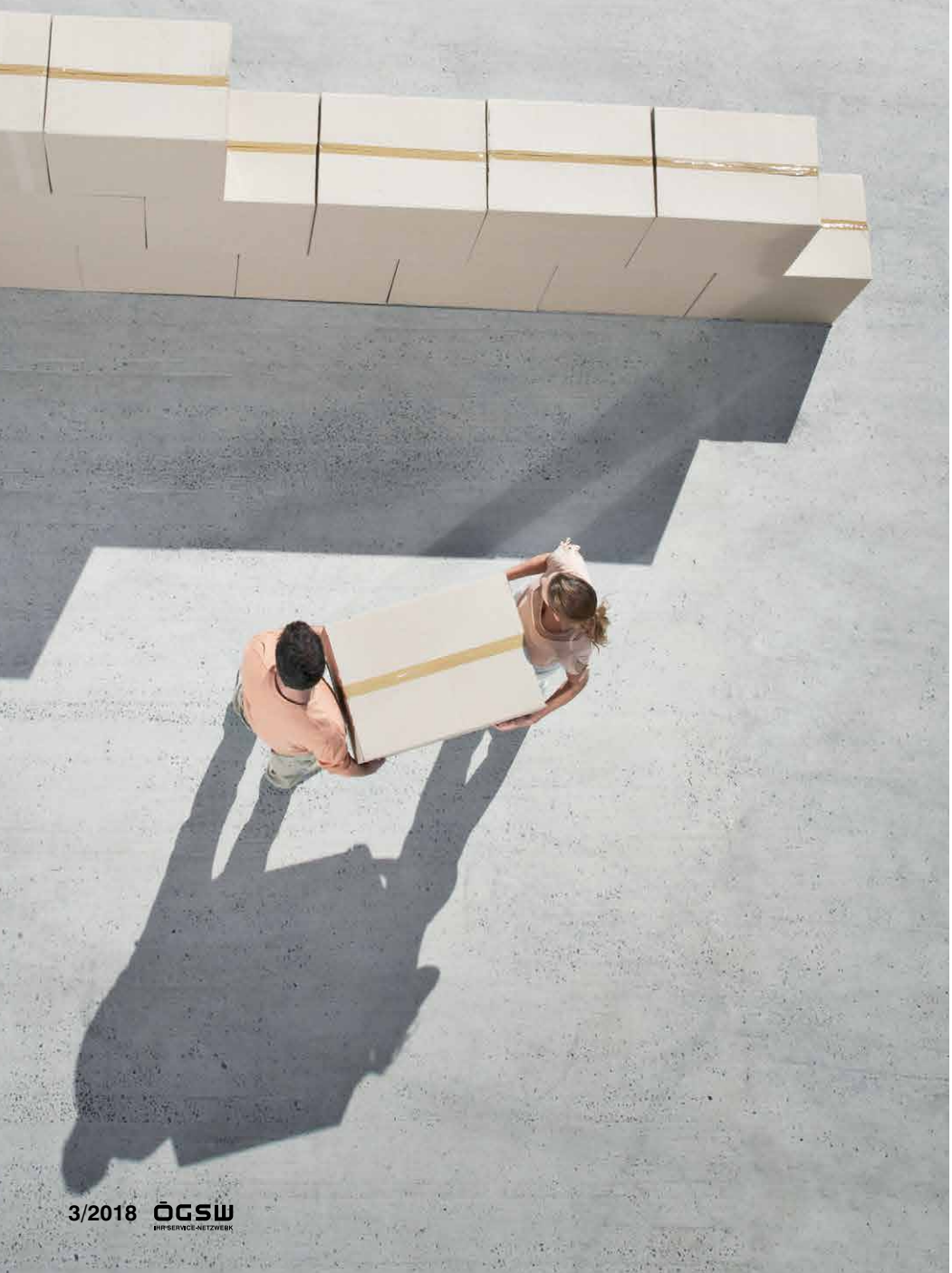

© MARTIN BARRAUD/ISTOCK

nehmenskauf im Rahmen von laufenden Abschreibungen steuerlich verwertet werden können, dürfen daher nicht die Anteile an der Kapitalgesellschaft verkauft werden (Share Deal), sondern muss der Betrieb der Körperschaft erworben werden (Asset Deal). Während jedoch für den Käufer aus steuerlicher Sicht ein Betriebserwerb aus der GmbH im Vergleich zum Kauf eines GmbH-Anteils vorteilhafter sein wird, stellt dieser für die Anteilsinhaber der GmbH in der Regel einen steuerlichen Nachteil dar. Im Gegensatz zum Anteilsverkauf, der nur dem besonderen Steuersatz von 27,5% (Kapitalertragsteuer) unterliegt, fallen beim Asset Deal auf den Veräußerungsgewinn aus dem Betriebsverkauf der GmbH Körperschaftsteuer in Höhe von 25% an, im Zuge der Ausschüttung des Veräußerungsgewinns an den bzw. die Gesellschafter der GmbH kommt es jedoch zusätzlich noch zu einer Kapitalertragsteuerbelastung von 27,5%, sodass sich die Gesamtsteuerbelastung bei einem Betriebsverkauf durch eine GmbH auf insgesamt 45,625% summiert.

Abgesehen von den steuerlichen Aspekten sind bei der Planung eines Unternehmenserwerbs vor allem aber auch zivilrechtliche Aspekte zu berücksichtigen:

Zivilrechtliche Aspekte – Asset Deal

Der Betriebsverkauf erfolgt ohne zivilrechtliche Gesamtrechtsnachfolge, weshalb die Rechtsverhältnisse und Haftungen grundsätzlich nicht automatisch auf den Käufer übergehen, sondern „einzeln" auf den neuen Rechtsträger übertragen werden müssen (sogenannte Einzelrechtsnachfolge). Davon abweichend sehen jedoch einzelne beispielhaft aufgezählte gesetzliche Bestimmungen aber auch bei einem Asset Deal unter bestimmten Voraussetzungen einen Übergang von Rechtsverhältnissen und Haftungen auf den Käufer eines Unternehmens vor:

Gemäß §§ 38 und 39 UGB gehen im Falle eines Unternehmenskaufs (Asset Deal) die unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse des Veräußerers mit den bis zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs entstandenen Rechten und Pflichten auf

© CLERKENWELL/ISTOCK

den Käufer über. Die jeweiligen Vertragspartner sind jedoch nachweislich von der Übertragung zu verständigen und können innerhalb von drei Monaten nach ihrer Verständigung dem Vermögensübergang auf den Käufer widersprechen.

Insbesondere bei wichtigen langfristigen Vertragsverhältnissen besteht im Falle eines Asset Deals für den Erwerber somit ein großes zivilrechtliches Risiko, dass Vertragspartner der Vertragsübernahme durch den Erwerber widersprechen. In diesem Fall würde das Vertragsverhältnis (zu denken wäre beispielsweise an Leasingverträge von Leasinggesellschaften, Grunddienstbarkeiten, vorteilhafte Einkaufsverträge, die nicht mehr zu den gleichen Konditionen erlangt werden könnten, etc.) beim Verkäufer verbleiben, was die Betriebsübernahme nicht nur erschweren, sondern unter Umständen sogar verhindern könnte.

Werden unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Veräußerers vom Käufer nicht mit übernommen, so haftet der Käufer prinzipiell zwar dennoch für die damit verbundenen Verbindlichkeiten, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass zwischen den beiden Vertragsparteien abweichende Haftungsvereinbarungen getroffen werden. Grundsätzlich haben diese Haftungsvereinbarungen nur interne Wirkung zwischen Käufer und Verkäufer, das Gesetz eröffnet jedoch die Möglichkeit, dass diese Vereinbarungen auch gegenüber Dritten wirken, wenn diese Vereinbarungen im Firmenbuch eingetragen, auf andere verkehrsübliche Weise bekannt gemacht oder dem Dritten vom Käufer oder Verkäufer mitgeteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Unternehmensübernahme stehen müssen.

Werden unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Veräußerers vom Käufer nicht mit übernommen, so haftet der Käufer prinzipiell zwar dennoch für die damit verbundenen Verbindlichkeiten ...

Übernimmt der Käufer des Unternehmens unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Veräußerers mit den bis zum Unternehmensübergang begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, so haftet der Veräußerer für diese Verbindlichkeiten nur, soweit sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Unternehmensübergang fällig werden. Ansprüche daraus verjähren innerhalb der für die jeweilige Verbindlichkeit geltenden Verjährungsfrist, längstens jedoch in drei Jahren.

Im Gegensatz zu den Haftungsbestimmungen der §§ 38 und 39 UGB, die vertraglich ausgeschlossen werden können, haftet der Käufer neben dem Veräußerer jedoch auch auf der Grundlage des § 1409 ABGB für alle zum Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste. § 1409 ABGB normiert als Gläubigerschutzbestimmung einen gesetzlichen Schuldbeitritt des Käufers eines Unternehmens. Die Haftung des Käufers gemäß § 1409 ABGB kann im Unterschied zu § 38 UGB vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Sie ist begrenzt mit dem objektiven Wert des übernommenen Unternehmens. Praktisch gesehen bedeutet diese Bestimmung, dass der Käufer eines Unternehmens bis zur Höhe des Kaufpreises zur Haftung herangezogen werden kann. Diese Haftung kann nur dadurch reduziert werden, dass der Käufer so viele Verbindlichkeiten wie möglich mit übernimmt, da der Wert des übernommenen Unternehmens durch die übernommenen Schulden reduziert wird und damit auch die Haftung sinkt.

Nach § 6 AVRAG haften der Käufer und der Verkäufer für Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen, die vor einem Betriebsübergang begründet wurden, zur ungeteilten Hand. In der Praxis bedeutet dies, dass sämtliche Arbeitsverhältnisse und damit verbundenen Verpflichtungen wie beispielsweise Entgeltansprüche, Abfertigungsansprü-

© ROBERT DALY /ISTOCK

che (Abfertigung alt), Urlaubsansprüche oder Ansprüche auf Zeitausgleich inkl. der damit zusammenhängenden Rückstellungen übernommen werden müssen. Eine Kündigung von Mitarbeitern innerhalb eines Jahres nach Betriebsübernahme ist in der Regel nicht möglich.

Gemäß § 14 BAO haftet der Erwerber eines Unternehmens für bestimmte mit dem Unternehmen zusammenhängende Abgaben (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Kapitalertragsteuer …), soweit er diese Schulden kannte oder kennen musste. Zeitlich beschränkt ist die Haftung auf solche Abgaben, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs entfallen. Diesbezüglich ist auf den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruchs abzustellen. Die Haftung ist beschränkt mit dem Wert des übernommenen Vermögens.

Nach § 67 Abs. 4 bis 8 ASVG haftet neben dem Verkäufer auch der Käufer für Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbs zurückgerechnet. Durch eine Anfrage beim Versicherungsträger (Anforderung Rückstandsausweis) kann die Haftung des Erwerbers des Unternehmens jedoch auf den Betrag eingeschränkt werden, der als Rückstand ausgewiesen ist.

Allerdings bleiben sämtliche Haftungen im Rahmen des Share Deal im Unternehmen bestehen ...

Sofern das veräußerte Unternehmen auch Mieter von Betriebsräumlichkeiten ist, wäre darüber hinaus auch noch § 12a MRG zu berücksichtigen. Nach dieser Bestimmung gehen im Rahmen eines Unternehmenserwerbs Mietverträge über Betriebsräumlichkeiten zwar auf den Erwerber des Unternehmens als neuen Mieter über, der Vermieter hat jedoch das Recht, die Miete auf einen fremdüblichen Betrag anzupassen. Insbesondere bei lange bestehenden Mietverträgen besteht für den Käufer des Unternehmens daher ein erhebliches Risiko, dass die Miete ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Unternehmens erhöht wird. Um dieses Risiko zu vermeiden, sollte daher vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags mit dem Vermieter eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass er entweder auf eine Mieterhöhung gänzlich verzichtet oder eine solche eben nur in einer bestimmten vereinbarten Höhe verlangt. Damit können die zusätzlichen Kosten aufgrund der Betriebsübernahme bereits im Vorhinein abgeschätzt werden und bei der Entscheidung über den Unternehmenserwerb entsprechend berücksichtigt werden.

Zivilrechtliche Aspekte – Share Deal

Im Fall eines Share Deal werden sämtliche Rechtsverhältnisse (z.B. Verträge mit Kunden, Lieferantenverträge …) durch den Verkauf des Gesellschaftsanteils in der Regel nicht berührt (zu beachten wären gegebenenfalls jedoch „Change of Control"-Klauseln). Somit müssen auch keine Anstrengungen hinsichtlich der Übernahme etwaiger Verträge unternommen werden. Allerdings bleiben sämtliche Haftungen im Rahmen des Share Deal im Unternehmen bestehen und treffen nach dem Anteilserwerb wirtschaftlich den neuen Gesellschafter. Fraglich ist jedoch, welche Haftungen im jeweiligen Fall vorliegen können. Wie bereits oben ausgeführt wurde, können einzelne, aber wesentliche Haftungsbestimmungen jedoch auch im Fall eines Asset Deal nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Sämtliche Risiken und Haftungen z.B. im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Kapitalertragsteuer verbleiben in der GmbH und werden vom Erwerber des Gesellschaftsanteils wirtschaftlich mit übernommen. Diesbezügliche Haftungsbeschränkungen könnten daher nur im Innenverhältnis in Form von Steuerklauseln vertraglich vereinbart werden.

Diese Steuerklauseln regeln, wann und in welchem Umfang der Verkäufer eines GmbH-Anteils für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach einem Verkauf der Gesellschaftsanteile gegenüber dem Käufer haftet. In der Regel werden Haftungen für Steuernachzahlungen jedoch nur insoweit vom Verkäufer getragen, als diesem im Rahmen einer

künftigen Betriebsprüfung die Möglichkeit eingeräumt wird, seine Rechtsansicht zu vertreten. Da die Ergebnisse von Betriebsprüfungen häufig im Wege von Verhandlungen zustande kommen, bestünde anderenfalls für die Verkäufer der Gesellschaftsanteile ein zu großes Risiko, dass im Rahmen dieser Verhandlungen Steuernachzahlungen zu ihren Lasten vereinbart werden.

Ist eine juristische Person oder eine unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaft Hauptmieter einer Geschäftsräumlichkeit, so kann der Vermieter im Fall eines Share Deal gemäß § 12a MRG wie auch beim Asset Deal die Miete auf ein fremdübliches Entgelt anpassen, wenn sich die Mehrheit der Gesellschafter an der Gesellschaft ändert. Diesbezüglich bestehen somit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechtsfolgen eines Share Deal und eines Asset Deal.

Aus den aufgezählten zivilrechtlichen Bestimmungen ist ersichtlich, dass auch ein Asset Deal für den Erwerber eines Unternehmens mit beträchtlichen zivilrechtlichen Risiken und Haftungen verbunden sein kann. In vielen Fällen ergeben sich daraus aus zivilrechtlicher Sicht im Vergleich zu einem Share Deal keine wesentlichen haftungsrechtlichen Vorteile. Im Gegenteil: Aufgrund der zivilrechtlichen Einzelrechtsnachfolge besteht vielmehr sogar das Risiko, dass wesentliche Vertragsverhältnisse nicht mit übernommen werden können und der Wert des übernommenen Unternehmens dadurch massiv im Wert geschmälert ist.

In der Praxis empfiehlt sich daher die Durchführung einer Due Diligence-Prüfung, in deren Rahmen der geplante Unternehmenserwerb auf zivilrechtliche, steuerrechtliche, aber auch wirtschaftliche Risiken hin geprüft wird. Bei umfassender Offenlegung bietet diese Vorgangsweise nicht nur für den Käufer eine bessere Abschätzung der mit dem Kauf verbundenen Risiken, sondern auch für den Verkäufer den Vorteil, dass sich der Käufer ihm gegenüber im Rahmen von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen nur mehr auf nicht bekannte Tatsachen berufen kann. Allerdings ist der Anteilserwerb an einer GmbH für den Erwerber oftmals mit wesentlichen steuerlichen Nachteilen verbunden. Aus diesem Grund könnte folgende Überlegung angestellt werden.

© MARTIN BARRAUD/ISTOCK

In der Praxis empfiehlt sich daher die Durchführung einer Due Diligence Prüfung ...

Alternative Umwandlung der GmbH in eine GmbH & Co KG

Kann der Verkäufer die Halbsatzbegünstigung gemäß § 37 Abs. 5 EStG auf den Veräußerungsgewinn in Anspruch nehmen (z.B. bei Vollendung des 60. Lebensjahrs und Einstellung der Erwerbstätigkeit), können für ihn bei entsprechender Gestaltung durch eine Umwandlung der GmbH sogar Steuervorteile erzielt werden. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs liegt der Hälftesteuersatz nämlich auch bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen unter dem besonderen Steuersatz auf den Veräußerungsgewinn aus dem Anteilsverkauf von 27,5% (der Schatteneffekt hinsichtlich der übrigen steuerpflichtigen Einkünfte wäre gegebenenfalls aber zu berücksichtigen). Um haftungsrechtliche Risiken für die Verkäuferseite zu vermeiden, sollte jedoch insbesondere eine errichtende Umwandlung in eine GmbH & Co KG angedacht werden, bei der der KG eine neu errichtete GmbH als Komplementär beitritt. Entsprechend den Vorstellungen des Käufers kann im Anschluss daran sowohl ein Asset Deal (Betriebsverkauf aus der KG bei gleichzeitiger Liquidation der GmbH & Co KG) als auch ein Verkauf der Kommanditanteile an der Personengesellschaft (unter Umständen auch verbunden mit dem Verkauf des Gesellschaftsanteils an der Komplementär-GmbH) erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 EStG kommt in beiden Fällen der Hälftesteuersatz zur Anwendung.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Rahmen der Umwandlung die in der Kapitalgesellschaft bisher erwirtschafteten und noch nicht ausgeschütteten Gewinne einer Ausschüttungsfiktion unterliegen. Sofern es sich bei den Gesellschaftern der Kapitalgesellschaft somit um natürliche Personen und nicht um andere Kapitalgesellschaften handelt, würden die thesaurierten Gewinne dadurch der Kapitalertragsteuer unterzogen werden.

Befinden sich der zu veräußernde Betrieb und die Betriebsliegenschaft in derselben GmbH, wobei die Betriebsliegenschaft jedoch zurückbehalten und an den Käufer des Betriebs nicht veräußert, sondern langfristig vermietet werden soll, so könnte insbesondere bei weitgehend ausfinanzierten Liegenschaften die Ausschüttungsfiktion dadurch reduziert werden, dass vor der Umwandlung beispielsweise eine Sidestream-Abspaltung des Betriebes gemäß Art IV UmgrStG

auf eine neu gegründete Schwester-GmbH vorgenommen wird. Abhängig von den in der GmbH verbleibenden Vermögenswerten, Liquiditätsbeständen und Schulden können dabei Teile des Bilanzgewinns in der übertragenden Gesellschaft zurückbehalten und damit das steuerliche Umwandlungskapital der Zielgesellschaft reduziert werden.

Sofern an der übertragenden GmbH mehrere Familienmitglieder beteiligt sind, von denen nicht alle die Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 EStG erfüllen, könnte im Rahmen der Abspaltung des Betriebs auch überlegt werden, diese als nicht verhältniswahrende Spaltung durchzuführen. Darüber hinaus sind im Zuge der Umwandlung jedoch auch andere Folgen zu berücksichtigen. Beispielsweise kann es dabei auch zu einem Untergang steuerlicher Verlustvorträge kommen. Vor einer Umsetzung derartiger Umstrukturierungsschritte ist daher eine detaillierte und gewissenhafte Planung geboten.

Im Anschluss an die Eintragung der Personengesellschaft (GmbH & Co KG) im Rahmen der Umwandlung in das Firmenbuch kann wie bereits oben angeführt die Veräußerung des Betriebs aus der Personengesellschaft oder die Veräußerung der Kommanditanteile an der GmbH & Co KG (wenn gewünscht verbunden mit dem Verkauf des Gesellschaftsanteils an der Komplementär-GmbH) erfolgen. Sofern im Fall des Betriebsverkaufs die GmbH & Co KG liquidiert wird, kommt wie im Fall des Kommanditanteilsverkaufs bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 EStG für die Kommanditisten in beiden Fällen der Hälftesteuersatz zur Anwendung. Dennoch werden auf der Käuferseite grundsätzlich in beiden Fällen die Voraussetzungen für die Firmenwertabschreibung sowie die Zinsenabzugsfähigkeit erfüllt. Darüber hinaus kann je nach Wunsch des Käufers aus zivilrechtlicher Sicht sowohl die Einzelrechtsnachfolge als auch die Gesamtrechtsnachfolge zur Anwendung gelangen. Soll zwar der Betrieb erworben, aber dennoch eine zivilrechtliche Gesamtrechtsnachfolge gewünscht werden, kann nämlich durch Erwerb aller Anteile an der Kommanditgesellschaft und gleichzeitiges Ausscheiden eventueller Arbeitsgesellschafter (Komplementär-GmbH) durch Vereinigung aller Anteile an der GmbH & Co KG in der Hand des Erwerbers und die daran anschließende Anwachsung des Vermögens der GmbH & Co KG gemäß § 142 UGB aus zivilrechtlicher Sicht auch eine Gesamtrechtsnachfolge erzielt werden. ■

Je nach Wunsch des Käufers können aus zivilrechtlicher Sicht die Einzelrechtsnachfolge und die Gesamtrechtsnachfolge zur Anwendung gelangen.

Highlights aus 2018

JAHRESSTEUERGESETZ. Durch die Novellierungen der betroffenen Gesetze ergibt sich für den Beratungsalltag von Steuerberatern Handlungsbedarf. Von Jürgen Sykora

Am 14. 8. 2018 wurde das Jahressteuergesetz 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl I2018/62) veröffentlicht. Durch die Novellierung der 20 betroffenen Gesetze ergibt sich für unseren Beratungsalltag Handlungsbedarf!

Einkommensteuergesetz

Der Familienbonus Plus löst den Kinderfreibetrag und die Kinderbetreuungskosten ab 2019 ab. Spannend ist, dass sich der Kinderfreibetrag zu einem Absetzbetrag wandelt. Daher findet man den Familienbonus in § 33 EStG. Der Absetzbetrag ist gestaffelt. Für Kinder bis zum 18. Lebensjahr beträgt der Absetzbetrag EUR 125,– pro Monat pro Kind, danach verringert sich der Betrag auf EUR 41,68. Der Familienbonus koppelt sich an die Familienbeihilfe bzw. an den Unterhaltsabsetzbetrag. Solange eines von beiden bezogen wird, steht auch der Familienbonus zu. Das Lohnkonto ist bei Inanspruchnahme des Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers um folgende Informationen zu ergänzen: Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum und Wohnsitz des Kindes sowie die Anzahl der Monate und die Höhe des berücksichtigten Familienbonus Plus.

Neu ist ferner, dass sämtliche kinderbezogenen Absetzbeträge nur für Kinder mit Aufenthalt im In- oder EU-Ausland (+ EWR und Schweiz) zustehen. Um geringverdienende Alleinerziehende oder Alleinverdienende zu entlasten, wird ein Kindermehrbetrag eingeführt.

ZUM AUTOR
Mag. (FH) Jürgen Sykora ist Steuerberater
j.sykora@kanzlei-sykora.at

Für unseren Berufsstand ist eine Änderung ärgerlich. Der VwGH stellte erst unlängst klar, dass Pensionsabfindungen unseres Vorsorgewerks (in der Entscheidung ging es um Rechtsanwälte) mit 6 Prozent besteuert werden. Dieser Steuersatz wurde durch die Änderung des § 67 Abs. 4 EStG abgeschafft. Künftig sind ausschließlich Hinterbliebenenansprüche begünstigt besteuert. Fallen bei einer privaten Grundstücksveräußerung Verluste an, so sind diese Verluste mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgleichsfähig. Es wird nunmehr klargestellt, dass die Verluste auch mit Veräußerungsgewinnen aus Miet- und Pachtzinsforderungen verrechenbar sind.

Körperschaftsteuergesetz

Mit dem JSG wurden die Bestimmungen der Anti-BEPS-Richtlinie umgesetzt. Die Abkürzung steht für Base Erosion and Profit Shifting (Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung). Der Zweck dieser Richtlinie ist es, gegen schädlichen Steuerwettbewerb der Staaten und aggressive Steuerplanungen international tätiger Konzerne vorzugehen. Da dieser Sachverhalt umfangreich und detailliert zu behandeln ist, wird auf weiterführende Literatur zu diesem Thema verwiesen. Für Neuerungen betreffend Umgründungssteuerrecht verweisen wir ebenfalls auf weiterführende Literatur.

Umsatzsteuergesetz

Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein- bzw. berufsbildenden Einrichtungen sind steuerfrei, wenn eine vergleichbare Zielsetzung zu der von öffentlichen Schulen gegeben ist. Die Istbesteuerung ist momentan nur für gewisse Tätigkeiten zulässig und kann ab 2019 für alle Unternehmer angewendet werden, die unter § 22 Z1 EStG fallen. Ab 1. 5. 2020 entfällt die vereinfachte Ermittlung der Margenbesteuerung bei Reiseleistungen. Mit 2019 können Drittstaaten-Unternehmer, welche in der EU keine Betriebsstätte haben und sich für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen lassen müssen, auch die Sonderregelung des MOSS in Anspruch nehmen. Das Finanzamt Graz-Stadt darf zwecks besserer Kontrolle der Versandhandelsumsätze ab dem 1. 1. 2019 Einsicht in die Geschäftspapiere nehmen. Für EU-Kleinstunternehmer (Umsätze < EUR 10.000,–), die nur ein kleines Volumen an Telekom-, Rundfunk- oder elektronischen Dienstleistungen an Nichtunternehmer in andere Mitgliedstaaten erbringen, können sich für die Besteuerung am Empfängerort ab dem ersten Umsatz entscheiden.

© RONSTIK/ISTOCK

© BLACKJACK3D/ISTOCK

Missbrauch liegt ab 2019 vor, wenn eine oder mehrere aufeinander folgende rechtliche Gestaltungen ... unangemessen sind.

Bundesabgabenordnung

Missbrauch liegt ab 2019 vor, wenn eine oder mehrere aufeinanderfolgende rechtliche Gestaltungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung unangemessen sind, weil nur der steuerliche Vorteil angestrebt wird. Begrüßenswert ist, dass man künftig auch für Fragen des int. Steuerrechts (nur zwischenstaatliches Recht; ab 2019), der Umsatzsteuer (ab 2020) und hinsichtlich des Missbrauchs (ab 2019) einen Auskunftsbescheid beantragen kann. Der Behörde ist eine Frist von zwei Monaten gesetzt, welche u.U. überschritten werden kann.

Es wird eine Alternative zur Außenprüfung geben, die begleitende Kontrolle. Dafür benötigt der Unternehmer ein internes Steuerkontrollsystem, das von einem Wirtschaftsprüfer überprüft wird. Nicht betroffene Abgaben sind: GPLA, Zoll, Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel. Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens wird ab 2019 wegen Bedenken des VfGH nicht nur bis zum Eintritt der Verjährung, sondern innerhalb von drei Jahren nach dem abschließenden Bescheid möglich sein. Dementsprechend wird der amtswegigen Wiederaufnahme die Dreijahresfrist eingeräumt. Die Rückzahlung von Quellensteuern wird schneller vonstattengehen. Nach elektronischer Voranmeldung stellt man den Antrag, der die Ansässigkeitsbescheinigung der Abgabenbehörde zu enthalten hat.

Gebührengesetz

Das Nutzungsentgelt für die verschiedenen Nutzungsarten des WiEReG darf die zu verursachenden Verwaltungskosten nicht übersteigen. Deshalb sind alle Auszüge aus dem Register, alle Anträge iZm dem Register und die diesbezüglichen BFG-Rechtsmittelverfahren von Gebühren befreit. Nach der Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren für Wohnungsmietverträge werden rückwirkend zum 11. 11. 2017 auch die Gebühren für Bürgschaftserklärungen abgeschafft.

Grunderwerbsteuergesetz

Bei (Personen-)Gesellschaften sollen Grundstücke nur dann zum Vermögen der Gesellschaft zählen, wenn das Grundstück durch Erwerbsvorgang gemäß Grunderwerbsteuergesetz erworben wurde. ■

Lexis 360®

Intelligente Antworten bis zu 80% schneller

mit dem innovativsten Online-Portal für Steuerberater & Lohnverrechner

JETZT NEU: AUCH FÜR STEUERBERATER

www.lexis360.at

mit Lexis Briefings® & Lexis SmartSearch

Weil Vorsprung entscheidet

✔ Übersichtlich & klar: Von den Grundlagen bis zu Spezialwissen
✔ Laufende Aktualisierung durch Experten
✔ Mehr als 200 Muster, Checklisten, Beispiele & Formulare

LexisNexis®

Jetzt kostenlos testen: https://Lexis.at/360tax

Abschaffung auf Raten?

JSTG 2018. Durch das JStG 2018 wurde § 209a Abs 2 BAO zum Nachteil der Abgabepflichtigen geändert. Von Herbert Houf

© ANTON5148/ISTOCK

Das Rechtsinstitut der Verjährung soll dazu dienen, dass nach Ablauf einer gewissen Frist die Behörde ihr zustehende Rechte nicht mehr geltend machen darf, damit „Rechtsfrieden" eintreten kann. Diesen Grundsatz finden wir ja auch im Zivilrecht. Während man im Zivilrecht auf die Verjährungseinrede verzichten kann, ist dies im öffentlichen Recht aber nicht möglich, die Verjährung wirkt „absolut" und ist von Amts wegen zu beachten. Das kann auch zum Nachteil des Abgabepflichtigen sein, wenn eine Herabsetzung der festgesetzten Abgabe erfolgen müsste. Das ist insbesondere dann verfassungsmäßig bedenklich, wenn die Untätigkeit der Behörde selbst zum Eintritt der Verjährung führt und der Abgabepflichtige damit – ohne eigenes Verschulden – einen Schaden erleidet.

Die Intention des § 209a BAO

Um diesen verfassungsmäßigen Bedenken entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1980 § 209a BAO eingeführt. Zweck der Norm in seiner Stammfassung war vor allem, dass eine bescheidmäßige Abgabenfestsetzung auch nach Eintritt der Verjährung noch zulässig sein soll, wenn die Intention dazu vom Abgabepflichtigen selbst ausgeht. Das ist vor allem dann der Fall, wenn er den Bescheid selbst angefochten hat oder

Während man im Zivilrecht auf die Verjährungseinrede verzichten kann, ist dies im öffentlichen Recht aber nicht möglich ....

wenn die Abgabenfestsetzung auch nur mittelbar von einem Rechtsmittel oder von einem anderen in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrag abhängig ist, sofern der Antrag selbst vor Eintritt der Verjährung gestellt wurde. Natürlich konnte das immer schon auch zum Nachteil des Abgabepflichtigen ausgehen, weil es auch in diesen Fällen – wie allgemein üblich – kein Verböserungsverbot gibt, der angefochtene Bescheid also zB im Zuge einer Bescheidbeschwerde auch zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden kann.

Auf Grund diverser Änderungen in der BAO, insbesondere der Einführung des Antragsrechts in § 299 BAO und der Änderung des § 304 BAO, wurde auch § 209a in den letzten Jahren entsprechend angepasst, ohne damit die Grundintention der Norm in Frage zu stellen. Ergänzend ging man davon aus, dass eine verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung es erfordert, dass der Anwendungsbereich sich auch auf solche Fälle erstreckt, in denen kein ausdrücklicher Antrag in Abgabenvorschriften vorgesehen ist, sondern die Behörde von Amts wegen zu entscheiden hat, dies aber möglicherweise nicht zeitgerecht tut. Dazu gehören beispielsweise die Fälle des § 200 Abs 2 BAO (endgültiger Bescheid nach Wegfall der Ungewissheit, die zu einem vorläufigen Bescheid führte) oder § 295 Abs 1 BAO (Folgeänderung eines abgeleiteten Bescheides nach

Änderung des Grundlagenbescheids). Auch die ergänzende Klarstellung im Jahr 2011, wonach auch die Einreichung von Abgabenerklärungen als Antrag zu werten ist, entsprach noch der historischen Grundidee.

Paradigmenwechsel 2017

Mit 1. 1. 2017 wurde durch den neuen Abs 6 erstmals diese Grundidee über Bord geworfen. Wenn eine Beschwerde zurückgenommen wird, können noch ein Jahr danach hinterzogene Abgaben trotz eingetretener Verjährung vorgeschrieben werden. Ab 1. 1. 2019 wird es auf Grund der Änderung des Abs 2 zusätzlich möglich sein, dass auch von Amts wegen (!) innerhalb der Jahresfrist des § 302 Abs 1 eine Aufhebung gemäß § 299 erfolgen kann bzw. innerhalb der ebenfalls mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2019 neu definierten Frist des § 304 BAO auch die Wiederaufnahme verfügt werden kann – wohlgemerkt ohne Zutun des Abgabepflichtigen. Begründet wird dies damit, dass damit der Harmonisierung der amtswegigen und antragsgemäßen Möglichkeiten zu Rechtskraftdurchbrechung Rechnung getragen wird. Dieses Argument ist allerdings verfehlt, da sich die Idee der Harmonisierung lediglich auf die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für Rechtskraftdurchbrechungen erstreckt, nicht aber auf die Frage der Verjährung.

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Dass durch die letzten gesetzlichen Änderungen des § 209a BAO nun auch die Abgabenbehörde in den „Genuss“ des § 209 kommt, entspricht nicht der ursprünglichen Intention dieser Norm.

Zusammenfassung

Dass durch die letzten gesetzlichen Änderungen des § 209a BAO nun auch die Abgabenbehörde in den „Genuss“ des § 209a kommt, entspricht nicht der ursprünglichen Intention dieser Norm und führt zu einer generellen Durchbrechung des Konzepts der Festsetzungsverjährung. Sollte nicht noch eine gesetzliche Korrektur erfolgen, wird zu prüfen sein, ob diese Durchbrechung auch einer verfassungsmäßigen Überprüfung standhält. ■

TAXPO 18

NEW TAX WORK

Der Steuerberater in der Neuen Digitalen Arbeitswelt

Sie suchen qualifizierte Mitarbeiter? Sie müssen unzählige gesetzliche Anforderungen zusätzlich zum Tagesgeschäft umsetzen? Sie sind mit neuen – digitalen – Anforderungen von Klienten und Markt konfrontiert?

Kommen Sie zur TAXPO18, der exklusiven Fachveranstaltung für Steuerberater, veranstaltet von dvo Software. Holen Sie sich Information, Inspiration und Input rund um die Fragen:
- Wie kann ich meine Attraktivität als Arbeitgeber erhöhen, gute Mitarbeiter finden und halten?
- Wie nehme ich mein Team mit in die digitale Kanzlei?
- Wie gehen wir alle in der Kanzlei am besten mit Veränderung um?
- Was steckt hinter dem Schlagwort ‚New Work‘?
- Welche Elemente der ‚Neuen Arbeitswelt‘ kann ich für meine Kanzlei verwenden?

Wann: 22. November 2018, 13 Uhr bis 18 Uhr, anschl. Abendbuffet
Wo: Microsoft Österreich, Am Euro Platz 3/ Eingang B, 1120 Wien
Teilnahmegebühr: EUR 299 (exkl. USt.)

INFORMATION und ANMELDUNG: www.taxpo.at

OFFICE-FÜHRUNG „NEUE WELT DES ARBEITENS“ BEI MICROSOFT ÖSTERREICH!

Erleben Sie bei der TAXPO18 die moderne Arbeitswelt hautnah im Rahmen einer geführten Tour.

POWERED BY

dvo ERSTE Microsoft

WIR VERBINDEN – MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGSW – IHR SERVICENETZWERK!

Bleiben Sie informiert!

Das Standardabo gilt bis zum Ende des Kalenderjahrs und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens bis 30. November des jeweiligen Kalenderjahrs schriftlich gekündigt wird – entweder per E-Mail an sekretariat@oegsw.at oder per Fax: 01/315 45 45-33.

Einfach das Bestellformular ausfüllen, Zugang erhalten und loslesen und -hören!

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW ONLINEABO-ANMELDUNG

per Fax an 01/315 45 45-33, per Post oder über die Homepage unter www.oegsw.at – Rubrik Skripten und CDs

☐ **JA**, ich bestelle das ÖGSW Onlineabo, erhalte meinen persönlichen Zugangscode und kann damit sofort loslesen und -hören!

Name .....

Mitgliedschaftsform: ☐ natürliche Person ☐ juristische Person

Adresse .....

Tel.-Nr. ..... Fax-Nr. ..... E-Mail .....

Datum ..... Unterschrift .....

IBAN AT73 1100 0096 6312 9600 | BIC BKAUATWWXXX | ZVR Nr. 725431262

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

Zeit für Kreativität

Gute Ideen schaffen wir nur,
wenn wir ausgeruht sind.

© PESHKOVA/ISTOCK

Kreative Auszeiten

WORK-LIFE-BALANCE. Kreativität braucht Zeit: Die müssen wir uns nehmen, um Energie zu tanken.

Erst kürzlich war ein junger ambitionierte Klient eines Start-up-Unternehmens bei einem Strategieberatungsgespräch bei uns in der Kanzlei. Wir diskutierten mögliche Zukunftsszenarien, wobei schlussendlich die Wichtigkeit, der Kreativität im Beruf Raum zu geben, besonders herausgestrichen wurde.

Wie sieht es in unserem Berufsstand aus?
Wir sind oft gefordert, kreativ-anspruchsvolle Beratungsleistungen zu kreieren, und dafür muss der Kopf frei sein. Nehmen wir uns und geben wir unseren Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern genug Zeit, um kreativ zu bleiben? Oder ist es oft so, dass wir von Termin zu Termin hecheln und Aktenstapel abarbeiten und telefonieren etc. Ein Steuerberaterkollege hat einmal gemeint: „Mir kommen Ideen, wie ich eine komplizierte steuerliche Gestaltung am besten über die Bühne bringe, in der Früh, wenn ich dusche. Aber dafür brauche ich Zeit."

Gute Vernetzungen, gute Ideen schaffen wir, wenn wir Zeit haben, zu denken und ausgeruht sind.
Wir sollten darauf achten, dass wir uns, unsere Geschäftspartner und unsere Mitarbeiter nicht überlasten, auch wenn es kurzfristig notwendig ist. Aber dann bedarf es einer Auszeit, um genug Energie für den Berufsalltag zu tanken. Zufriedene Mitarbeiter bleiben gerne bei uns. Wir haben einen Steuerberater gefragt, wie er sich seine Kreativität in unserem Beruf erhalten kann. ■

Sensationell!

BIERZEIT. Nicht nur im Wein, sondern auch im Bier liegt die Wahrheit: Der Linzer Kollege und Hobbybrauer Gerald Kreft beim „Bierprofessor" Alexander Jäger.

Sensationell – so streut „Bierprofessor" Alexander Jäger von der FH Wels unserem Kollegen Gerald Kreft Blumen für dessen erstes selbstgebrautes „Altwiener Hoppy Lager". Der Linzer Steuerberater hat sich in seiner Freizeit unter anderem dem Craft Beer und dem Bierbrauen verschrieben. Wochenends macht er sich mit seinem Rennrad oder Mountainbike auf den Weg zu neuen, ambitionierten Brauern im ganzen Land, verkostet und philosophiert – denn auch „in birra veritas"!

Die vielen Begegnungen mit begeisterten Start-Ups und das Diskutieren über Farbe, Geruch, Geschmack, aber auch manche Braufehler haben Gerald Kreft so weit in die Thematik eintauchen lassen, dass er vor Kurzem selbst die Schürze anlegte, das Braupaddel zückte und Biere braute: als Erstling das „Altwiener Hoppy Lager", in dem er bereits trotz akademischer Kontrolle in der FH Wels vom Rezept abwich und einfach intuitiv mehr Hopfen zugab, und mit Rosmary's Beerby, das schon von Grund auf seiner eigenen Rezeptidee entsprungen ist, einen erfahrenen Braumeister begeistern konnte. Gerade mit diesem sind bereits weitere, völlig andere Bierstile in Planung – alle Hopfensäfte sind natürlich by KREFT & CRAFT.

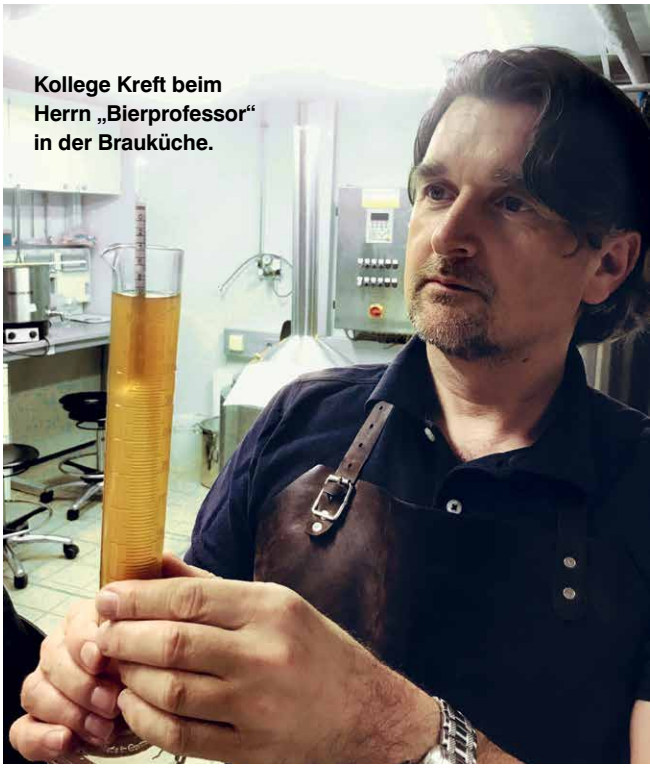

Kollege Kreft beim Herrn „Bierprofessor" in der Brauküche.

BEIGESTELLT

Betriebsausflug in die Brauküche
Für Gerald ist das Brauen etwas, das für Entspannung und Entschleunigung sorgt. „Es hat was Meditatives, gerade wenn man auf einer kleinen Brauanlage braut und alles Handarbeit ist", schwärmt Gerald über die gleichmäßige und besonnene

Wiederholung der Tätigkeiten – vom Schroten, Kochen der Würze, Läutern bis hin zur Hefegabe und Abfüllung. Auch mit seinen Kanzleimitarbeitern hat er bereits gebraut und ein kräftiges Teambier abgefüllt. „In der Gruppe fördert es den Zusammenhalt, alle sind gleichgestellt und die Aufgaben werden verteilt, ohne die Rollen im Büro zu nützen, und am Ende des Tages sind sie begeistert und freuen sich auf das erste Verkosten in ein paar Wochen“, ist Gerald vom gemeinsamen Ausflug in die Brauküche voll und ganz überzeugt.

100 Prozent kreativ!

„Man hat mit den vier Grundzutaten Wasser, Hopfen, Malz und Hefe eine derart große Auswahl an Geschmacksrichtungen, da jede für sich je nach Region, Boden oder Art völlig unterschiedlich ist, sodass einem experimentierfreudigen Menschen wie mir nie langweilig wird“, ist Gerald für sein Hobby Feuer und Flamme. Zusätzlich sind bei Kreativbieren auch weitere Zutaten erlaubt, solange sie schmecken und vor allem den Gaumen und die Nase nicht langweilen.

Auf die Frage, ob uns seine Bierkreationen denn schmecken würden, antwortet der Hobbybrauer mit einer Einladung: „Wer sich Zeit nimmt, dem kredenze ich gerne ein echtes „Kreft & Craft-Bier“ – nur aus natürlichen Zutaten und meinen Ideen, Hand aufs Brauerherz!“

Wir wünschen unserem Kollegen auch weiterhin viel Freude beim Bierbrauen. Prost, Gerald! ■

Fachkräftemangel – na und?

MITARBEITER. Gehen Sie einfach andere Wege, um Mitarbeiter zu finden. Von Markus Grund

Sie finden keine Mitarbeiter? Immer mehr Steuerberatungskanzleien haben Probleme, diese am Arbeitsmarkt zu finden. Der Ruf nach geeignetem Personal wird immer lauter!

Ehrlich gesagt, mich wundert es nicht, dass viele Steuerberatungskanzleien Schwierigkeiten haben, freie Stellen zu besetzen. Der Berufsstand steigert zwar die Attraktivität für Klienten, jedoch für Bewerber präsentieren sich viele noch immer höchst unattraktiv. Leider wurde der Schritt in die Neuzeit des Personalmarketings oft versäumt. Früher konnte man aus einer Vielzahl an Bewerbern wählen, heutzutage ist das Leben anders geworden. Es gibt immer weniger qualifiziertes Personal und nicht mehr die Kanzlei gibt den Ton an und sucht sich künftige Mitarbeiter aus einer Vielzahl an Bewerbungen aus, sondern Jobsuchende wählen sich den für sie attraktivsten Arbeitgeber aus.

Für mich unverständlich, dass es folgendes Beispiel in der Praxis heute noch gibt: Letztens erzählte mir eine Bewerberin, dass sie sich bei 20 Kanzleien beworben hatte. Sie ist HAK-Absolventin, macht einen absolut engagierten Eindruck und will sogar ihren Weg bis zur Steuerberaterin machen. Bei den durchschnittlich 5-minütigen Bewerbungsgesprächen kam die Frage: „Warum wollen Sie bei einer Steuerberatungskanzlei arbeiten“? Dies konnte sie kurz erörtern, anschließend gab es ein „Danke“ und „Sie hören von uns“ … Diese Zeiten sind vorbei, werden jedoch erstaunlicherweise in vielen Kanzleien noch gelebt.

> Wecken Sie das Interesse an Ihrer Kanzlei und heben Sie sich positiv als Marke ab! Die richtige Strategie beim Personalmarketing ist schon die halbe Miete.

Doch ist es wirklich so schwer, geeignete Mitarbeiter zu finden?

Heutzutage geht es vielmehr um Personalmarketing, die richtige Strategie ist schon die halbe Miete. Präsentieren Sie sich als begehrter Arbeitgeber, wecken Sie so das Interesse an Ihrer Kanzlei und heben Sie sich positiv als Marke von Ihren Mitbewerbern ab. Die Kanzleigröße ist dabei nicht von Bedeutung, sondern die Botschaft nach außen spielt hier die Hauptrolle, um bei Bewerbern zu punkten.

Es ist nicht mehr nur das Gehalt das entscheidend ist, sondern auch Sozialleistungen bzw. Benefits wie z.B. flexible Arbeitszeit, die Möglichkeit zum Homeoffice, Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Zusatzurlaubstage etc.

ZUM AUTOR
Markus Grund ist Unternehmensberater für Steuerberater
markus@einfach-anders.at

© MEDIAPHOTOS/ISTOCK

© DROGATNEV/ISTOCK

Die Jobsuche, und das ist längst kein Geheimnis mehr, findet heutzutage vermehrt online bzw. sogar mobil statt. Das heißt: Als suchende Kanzlei sollte man in der mobilen Internetwelt fit sein.

Viele Kanzleien schalten ohne Konzept teure Printinserate und sind dann enttäuscht, dass der gewünschte Erfolg ausbleibt. Wenige dieser Inserate sind wirksam gestaltet und geben dem Kandidaten alle relevanten Informationen zum Job bzw. zum Unternehmen. Jedoch macht eine gute PR in der Regionalzeitung in einzelnen Fällen Sinn. Das ist natürlich abhängig davon, ob man im ländlichen oder städtischen Bereich tätig ist.

Die Jobsuche, und das ist längst kein Geheimnis mehr, findet heutzutage vermehrt online bzw. mobil statt.

Das heißt, die suchenden Kanzleien sollten fit in der mobilen Welt sein, denn wer möchte schon potentielle Bewerber verärgern, wenn die Website beispielsweise am Smartphone nicht funktioniert. Ihr Image als attraktiver Arbeitgeber wird mobil bzw. online transportiert, denn es wird nicht nur nach Jobs gesucht, sondern auch Infos „hinter den Kulissen" sind gefragt.

Meine Empfehlung

- Halten Sie Ihre Website bzw. Karriereseite up to date und präsentieren Sie sich Ihrer Zielgruppe von der besten Seite.
- Die Präsentation in den Sozialen Medien wie z.B. Facebook, Xing und LinkedIn werden immer wichtiger. Das kann auch mit Werbung verstärkt werden, um die gewünschte Zielgruppe zu erreichen.
- Versetzen Sie sich in die Rolle der Bewerber und versuchen Sie Ihre Botschaften aus deren Sicht zu formulieren und zu gestalten.
- Veröffentlichen Sie Erlebnisse aus der Kanzlei wie z.B. Mitarbeitervorstellung, verschiedene Mitarbeiterevents und ihre Benefits.

Das sind nur einige wenige Maßnahmen im Personalmarketing ohne die Sie künftig, aus meiner Sicht, Ihre Zielgruppe nicht mehr erreichen werden.

Der vermehrte Druck am Markt durch Onlineanbieter

In Zukunft werden Steuerberatungskanzleien viel mehr gefordert sein unternehmerisch zu arbeiten, weil der Druck am Markt z.B. durch Onlineanbieter für Teile der Steuerberaterdienstleistungen immer mehr wird und der Arbeitsmarkt mit Fachkräftepersonal immer kleiner wird. Personalinserate mit der Angabe von einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung sind nett, aber diese Leute wird es nur mehr sehr eingeschränkt geben.

Man wird darüber nachdenken müssen, ob es nicht Sinn macht, auch im frühen Stadium an Schulen künftige Mitarbeiter zu akquirieren. Gleichzeitig muss man ihnen aber auch Chancen, wie beispielsweise im Rahmen eines Praktikums zu arbeiten, geben. Neben der Digitalisierung ist das Thema Mitarbeiterfinden die Herausforderung der Zukunft.

Ich bin fest davon überzeugt, dass sich mit dem gesunden Mix aus On- und Offlineaktivitäten der gewünschte Erfolg einstellt, vorausgesetzt er wird nicht ohne Konzept durchgeführt. Welchen Weg wählen Sie künftig bei der Suche nach Ihrem Wunschkandidaten? ■

Umfrage: Ihre Wunschthemen bitte!

Wissen teilen und immer am Puls der Zeit informieren, das wird auch in Zukunft Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen. Wir wollen unseren Mitgliedern einen Wissensvorsprung bieten, um die Vielzahl an Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

Ihre Meinung zählt!

Über welche Themen möchten Sie in unserem ÖGSWissen-Magazin und auf unseren Social-Media-Kanälen noch ausführlicher informiert werden? Welche Themen sind für Sie aktuell brisant? Aus welchen Fachartikeln ziehen Sie den maximalen Nutzen?

Senden Sie uns bitte Ihre Wunschthemen an sekretariat@oegsw.at oder rufen Sie unsere Generalsekretärin Sabine Kosterski 0664/1277955 an und unterstützen Sie uns bei unserer Arbeit am Puls der Zeit. Danke!

Eucotax in Edinburgh

STUDIENZEIT. Auch dieses Jahr hat das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien wieder sechs StudentInnen ausgewählt, die ihre Masterarbeit im Rahmen des EUCOTAX-Programms verfassen konnten.

Auch dieses Jahr hat das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien wieder sechs StudentInnen ausgewählt, dir ihre Masterarbeit im Rahmen des EUCOTAX-Programms verfassen konnten. EUCOTAX steht für „European Universities COoperating on TAXes" und ist ein Projekt renommierter Universitäten, das der Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet des internationalen und europäischen Steuerrechts dient. Das Programm basiert auf einer gemeinsamen Initiative mehrerer europäischer Universitäten. Dabei entsendet jede teilnehmende Universität ihre führenden ProfessorInnen, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und je sechs StudentInnen, die das jeweilige Land in der EUCOTAX-Week repräsentieren.

Der Wintercourse fand heuer in Schottland, auf Einladung der University of Edinburgh, statt. Das Generalthema: „Tax Autonomy in an Era of Conflicting Political Goals".

Die fachliche Betreuung der Masterarbeiten und die Vorbereitung auf die Workshopwoche in Schottland übernahmen dabei Ass.-Prof. Dr. Rita Szudoczky, Pedro Schoueri, LL.M., und Alexandra Miladinovic, LL.M. BSc. Wie in den Vorjahren ist es dem vom Institut zusammengestellten Team auch diesmal gelungen, dem hervorragenden Ansehen der WU Wien auf internationaler Ebene mehr als gerecht zu werden.

Der siebentägige EUCOTAX-Workshop bildete für die Studierenden den Höhepunkt einer fachlich sehr fordernden Zeit

© BNORAGITT/ISTOCK

Der Wintercourse fand heuer in Schottland, auf Einladung der University of Edinburgh, statt.

und ermöglichte es ihnen zudem Einblicke in andere Steuerrechtsordnungen zu gewinnen. Dadurch bestand für die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, sich Spezialwissen sowohl im nationalen als auch im internationalen Steuerrecht anzueignen. In den verschiedenen Workshops wurden die Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen sichtbar gemacht, Stärken, Schwächen und Problemstellungen auf europäischer Ebene als auch internationaler Ebene diskutiert und im Rahmen eines Rechtsvergleichs Lösungsvorschläge zu den jeweiligen Problemen erarbeitet. Ergänzt wird das Programm durch Fachvorträge und Diskussionen mit Experten und Expertinnen. ■

RZL Software
Die Software-Lösung für WT/BIBU/BH/PV

Der RZL PDF-Manager Premium – Jetzt neu

Ihr „Werkzeug" für die effiziente und automatisierte Be- und Verarbeitung digitaler Dokumente!

Definierbare **Workflows** automatisieren den Umgang mit digitalen Dokumenten. Von der Erstellung, über den Versand, bis hin zur Ablage im digitalen Klientenakt!

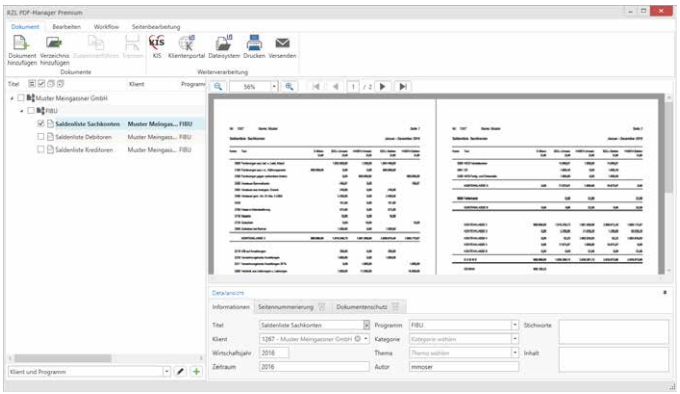

Entwickelt aus der Praxis – leistungsstark – verlässlich – effizient zu bedienen

RZL Software GmbH
4911 Tumeltsham

rzlSoftware.at
Software@rzl.at

Telefon:
07752 / 252 DW 65 Vertrieb

RZL Software

Das ist mein Tag als Berufsanwärterin!

INTERVIEW. Haben Sie fünf Minuten? Dann machen Sie mit uns einen Abstecher zu Gloria Fuhrmann. Sie hat uns verraten, warum ihr Herz für die Steuerberatung schlägt, wie sie die vielen Herausforderungen stemmt und was ihre Freunde und Bekannten zu ihrer Berufswahl sagen.

© ALASHI/ISTOCK

Wie ist es zu Ihrer Berufswahl gekommen?
Fuhrmann: Der Berufswunsch hat sich eigentlich im Laufe des Studiums herauskristallisiert. Nach diversen Vorlesungen und Nebenjobs war die Richtung eigentlich relativ schnell klar.

Wie schaut ein typischer Arbeitstag als Berufsanwärter aus?
Fuhrmann: Grundsätzlich ist kein Tag wie der andere. Die Branche ist derart von stetigen Veränderungen geprägt, dass es für uns viel Recherchearbeit, ständiges Lernen und vor allem täglich eine neue Herausforderung bedeutet.

Inwieweit entspricht die Arbeitspraxis dem, was Sie sich in der Ausbildung vorgestellt haben?
Fuhrmann: In der Theorie mag vieles plausibel erscheinen, was in der Praxis jedoch nicht immer der Fall ist. Meine Vorstellung der Arbeitspraxis entspricht aber weitestgehend dem, was ich mir darunter vorgestellt habe.

Was sagen Ihre Freunde und Bekannten zu Ihrer Berufswahl?
Fuhrmann: Die freuen sich natürlich für mich, dass ich etwas gefunden habe, das ich gerne mache, und wahrscheinlich noch mehr darüber, dass man mit Rat und Tat zur Seite steht für die jährlich gefürchteten Steuererklärungen. :-)

„Man wird sich zukünftig noch intensiver mit noch stärker digitalisierten Abläufen beschäftigen müssen."

Gloria Fuhrmann

Gloria Fuhrmann, BA, Berufsanwärterin bei C2 Pardeller Steuerberatung

Was empfehlen Sie jenen, die gerade in der Ausbildung sind?
Fuhrmann: Planung!

Wie wird sich Ihr Beruf in den nächsten Jahren entwickeln?
Fuhrmann: Man wird sich zukünftig noch intensiver mit noch stärker digitalisierten Abläufen beschäftigen müssen. Das Anbieten von Standardleistungen wie Buchhaltung, Erstellung von Steuererklärungen, Lohnverrechnung etc. wird langfristig nicht mehr ausreichen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. ■

Danke, Gloria Fuhrmann, und alles Gute für Ihre Prüfungsvorbereitung im Herbst!

Dingliche Sicherheiten

UGB. Anhangsangabe zu den Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, sowie Abgrenzung zu Haftungsverhältnissen (Eventualverbindlichkeiten).
Von Martin Schereda

Gemäß § 237 Abs. 1 Z 5 UGB ist „… der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheit" im Anhang anzugeben. In der Praxis sind diese Angaben oft unvollständig oder fehlerhaft. Diese Anhangsangabe ist aber deswegen von Bedeutung, da sie zeigt, in welchem Umfang Vermögen dem Zugriff von Gläubigern durch Aus- oder Absonderungsrechte entzogen ist.

Anzugebende Sicherheiten

Anzugeben sind nur dingliche (sachbezogene) Sicherheiten, nicht jedoch persönliche Sicherheiten. Dingliche Sicherheiten sind u.a. Pfandrechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen (z.B. Hypotheken), Sicherungseigentum bzw. Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen bzw. Sicherungszessionen (Forderungszessionen) und Eigentumsvorbehalte. Diese Gegenstände dienen somit vorrangig der Befriedigung bestimmter Gläubiger.

Weiters sind nur dingliche Sicherheiten anzugeben, die von der Gesellschaft selbst gewährt wurden. Dingliche Sicherheiten, die von Dritten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegeben wurden, sind nicht anzugeben (z.B. Hypothek auf einer Immobilie eines verbundenen Unternehmens; diese wäre jedoch in einem Konzernabschluss wiederum zu berücksichtigen).

Anhand der Formulierung des Gesetzestexts „… der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind …" ist erkennbar, dass dingliche Sicherheiten, die für Verbindlichkeiten eines Dritten gegeben wurden, ebenfalls nicht unter diese Anhangsangabe fallen. Anzugeben sind daher nur dingliche Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten.

ZUM AUTOR
Dr. Martin Schereda ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
martin.schereda@bdo.at

Neben dem Gesamtbetrag der besicherten Verbindlichkeiten sind auch Art (z.B. Pfandrecht, Sicherungsbetretung) und Form (d.h. die Einräumung und Ausgestaltung, z.B. Grundbucheintragung, Verbriefung, Drittverwahrung) der Sicherheit zu erläutern.

Höhe des anzugebenden Betrags

Anzugeben ist der Betrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind. Ist allerdings der Wert der dinglichen Sicherheit geringer als die besicherte Verbindlichkeit, ist nur der Wert der dinglichen Sicherheit anzugeben, da der Überhang der Verbindlichkeit zwar theoretisch, aufgrund des geringeren Werts der Sicherheit jedoch nicht tatsächlich besichert ist. Ist der Wert der Sicherheit höher als die besicherte Verbindlichkeit, ist dennoch nur der Betrag der besicherten Verbindlichkeit anzugeben, da sich der Gesetzeswortlaut ja gerade auf die besicherten Verbindlichkeiten bezieht.

Haftungsverhältnisse können sich sowohl aus dinglichen Sicherheiten, aber auch aus persönlichen Sicherheiten (u.a. Bürgschaften, Wechsel, Garantien etc.) für fremde Verbindlichkeiten ergeben.

© OLLO/ISTOCK

Abgrenzung zu Haftungsverhältnissen (Eventualverbindlichkeiten)

Während gemäß § 237 Abs. 1 Z 5 UGB nur dingliche Sicherheiten für eigene (d.h. passivierte) Verbindlichkeiten anzugeben sind, werden von der Gesellschaft gewährte Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten von der Anhangsangabe gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 UGB erfasst.

Haftungsverhältnisse (auch Eventualverbindlichkeiten genannt) können sich sowohl aus dinglichen Sicherheiten, aber auch aus persönlichen Sicherheiten (wie u.a. Bürgschaften, Wechseln/Blankowechseln, Garantien, harten Patronatserklärungen) für fremde Verbindlichkeiten ergeben. Anders als bei der Angabe nach Z 5, die sich ja gerade auf die besicherten Verbindlichkeiten bezieht, sind Haftungsverhältnisse nur dann anzugeben, wenn diesbezüglich (noch) keine Verbindlichkeiten oder Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Ist allerdings mit einer Inanspruchnahme zu rechnen, weil z.B. der Schuldner, zugunsten dessen die Sicherheit gewährt wurde, zahlungsunfähig ist, ist statt der Angabe eines Haftungsverhältnisses eine Verbindlichkeit bzw. Rückstellung zu passivieren.

Der anzugebende Betrag ist einerseits mit dem Wert der dinglichen Sicherheit bzw. mit einem ggf. vereinbarten Höchstbetrag einer persönlichen oder dinglichen Sicherheit beschränkt, andererseits jedoch auch mit dem Betrag der zum Bilanzstichtag bestehenden fremden Verbindlichkeit. ■

Die Qual der Wahl

VERSICHERUNG. Über Beschäftigungsformen für junge Steuerberater aus der Sicht der Sozialversicherung. Von Stefan Steiger

Nach der Steuerberaterprüfung stellt sich für viele die Frage, wie die Tätigkeit in den nächsten Jahren aussehen soll. Dieser Text soll eine Entscheidung aus dem Blickwinkel der Sozialversicherung darstellen – und erleichtern.
Wird die Tätigkeit als echter Dienstnehmer fortgesetzt, so ändert sich in der Sozialversicherung relativ wenig. Sie bleiben weiterhin bei der GKK angemeldet, haben kein Wahlrecht im Bereich der Krankenversicherung und dürfen in unser Vorsorgewerk einzahlen.

Ein freies Dienstverhältnis im Sinne der Sozialversicherung ist aufgrund einer Ausnahmeregelung (Mitglied der Kammer der freien Berufe) nicht möglich. Bietet ein Auftraggeber einen freien Dienstvertrag oder Werkvertrag an, gelten Sie aus der Sicht der Sozialversicherung als selbständig. In diesem Fall sind Sie bei Überschreiten der Versicherungsgrenze (derzeit EUR 5.256,60 jährlich – steuerlich selbständige Einkünfte) in der Pensionsversicherung und Unfallversicherung bei der SVA/AUVA versichert. In der Krankenversicherung besteht ein Wahlrecht. Die Beiträge für das Vorsorgewerk unserer Kammer fallen ebenfalls an. Zusätzlich ist bei einer Tätigkeit als selbständiger Steuerberater auch noch eine Haftpflichtversicherung notwendig.

Die Wahl der Krankenversicherung

Die selbständig tätigen Mitglieder einer Freiberuflerkammer sind SV-technisch gesehen ein „Unikum" in Österreich. Es besteht für diese Personen ein Wahlrecht in der Krankenversicherung:

- Gruppenkrankenversicherung Uniqa
- Selbstversicherung bei der GKK
- Selbstversicherung, Pflichtversicherung bei der SVA

Wird die Gruppenversicherung der Uniqa gewählt, so richtet sich die Prämie nach dem Eintrittsalter und ist unabhängig von der Höhe der Einkünfte. Der besondere Vorteil der Uniqa-Gruppenversicherung sind die relativ günstigen Zusatztarife für die Sonderklasse-Mehrbett- bzw. Einbettzimmer. Wird die GKK gewählt (dies ist aber nur möglich, wenn eine ausschließliche Tätigkeit als Steuerberater ausgeübt wird), so bezahlen sie einen monatlichen Fixbetrag von derzeit EUR 418,69. Ein Herabsetzungsantrag kann unter bestimmten Voraussetzungen gestellt werden. In der Praxis kommt die GKK-Versicherung relativ selten vor. Als dritte Option steht die SVA der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung. In diesem Fall zahlen Sie 7,65 Prozent ihrer selbständigen Einkünfte als Beiträge. Diese Option ist für jene SteuerberaterInnen interessant, die daneben auch noch unselbständig tätig sind. Die Unterschiede in den Leistungen sind erheblich (siehe dazu im Leitfaden „Krankenversicherung" *www.ksw.or.at*).

- Bei der Uniqa zahlt man im ambulanten Bereich, z.B. beim Arzt oder in einer Spitalambulanz, im Regelfall vorab und bekommt 80 Prozent der Kosten ersetzt. Dafür übernimmt die Uniqa die Kosten für Brillen, bestimmte Transporte sowie ein Wochengeld. Im stationären Bereich gibt es eine Direktverrechnung mit der Uniqa. Wer häufig zum Privatarzt geht, bekommt von der Uniqa meist wesentlich mehr gegenüber einer Verrechnung mit der GKK oder SVA.
- Bei der GKK bzw. SVA erfolgt eine Direktverrechnung mit dem Kassenarzt (bei der SVA zahlt man im Regelfall einen Selbstbehalt von 10% bzw. 20%). Bei der GKK gibt es keine Sonderklassenoption – bei der SVA eine kostenpflichtige Option.

ZUM AUTOR
Dr. Stefan Steiger ist Sozialversicherungsexperte
stefan.steiger@elixa.at

Für die Wahl der richtigen Krankenversicherung sind einige wenige Punkte zu beachten.

Einige Tipps

Häufig kommt es vor, dass man nach der Steuerberaterprüfung nicht sicher ist, welchen Weg man gehen möchte, und versucht neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch Klienten für die selbständige Betreuung zu akquirieren. In der Pensionsversicherung ist dies relativ unproblematisch, da hier durch die SVA der gewerblichen Wirtschaft eine Differenzbeitragsvorschreibung erfolgt und die Beitragsgrundlage aus der selbständigen und selbständigen Tätigkeit maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage (derzeit jährlich EUR 71.820,–) vorgeschrieben wird. Wenn Sie die Krankenversicherung der SVA gewählt haben, so gilt dies auch für die Krankenversicherung. In der Unfallversicherung sind Sie jedenfalls mehrfach versichert.

Wenn Sie daher längerfristig planen (mehrere Jahre), neben der unselbständigen Tätigkeit auch selbständig tätig zu sein, und schon einen monatlichen Aktivbezug in der Nähe der Höchstbeitragsgrundlage (derzeit EUR 5.130,–, 14 mal) beziehen, sollten Sie überlegen, ob man statt der Uniqa nicht die SVA-KV wählen sollte, da hier eine Differenzbeitragsvorschreibung die Kosten erheblich senken wird. Zu beachten ist aber, dass ein späterer Einstieg bei der Uniqa die sog. „Zweitwahl" darstellt und dann die Kosten aber erheblich verteuern kann. ■

© LUISPORTUGAL/ISTOCK

WIR IMMOBILISIEREN WERTE.

Unser Angebot

Neubauherrenmodell
Breitenfurter Straße 123 | 1120 Wien

- Steueroptimierte Immobilien-Veranlagung
- Steuernutzen bereits ab 2018
- Sicherheit durch persönliche Grundbucheintragung
- Rund 3,6 % Ertrag nach Steuer
- Beteiligungsmöglichkeit ab 4 x EUR 7.500,- Eigenkapital

WertSecure – der neue Anbieter von Bauherrenmodellen mit Lösungen für jede Eventualität.

Die Geschäftsführer, Mag. Julia Holzinger und Mag. Harald Kitzberger, verfügen über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich steueroptimierter Sachwertinvestitionen. Beide sind Garant für große Flexibilität, unbürokratische Wege und vertrauensvolle, persönliche Abwicklung Ihrer Anliegen. Gönnen Sie Ihrer Anlage ein nachhaltig ertragreiches Zuhause mit WertSecure!

Wir freuen uns über Ihren Anruf
Mag. Harald Kitzberger | T: +43 732 27 21 50-11

WertSecure GmbH | Landstraße 4-6 | 4020 Linz
E: office@wertsecure.at | www.wertsecure.at

Diese Anzeige dient reinen Werbezwecken und hat keine rechtliche Verbindlichkeit.

WERTSECURE
Immobilien mit Perspektive

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Umsatzsteuer

1 Ein absoluter Mehrwert – der UStG-ON in 3. Auflage

Auch in der Neuauflage des großen Umsatzsteuerkommentars finden Sie sich sofort zurecht. Das Herausgeber- und Autorenteam aus Beratung, Wissenschaft und Finanzverwaltung hat jede Bestimmung identisch aufgebaut:

- Gesetzestext
- EU-Vorgabe
- glasklare und tiefgehende Kommentierung mit vielen Praxisbeispielen
- grafische Darstellung
- Anhang mit Formularen, Übersichten und praktischen Hintergrundinformationen

Die seit der Vorauflage ergangenen elf Novellen wurden ebenso eingearbeitet wie Hunderte neue Entscheidungen von VwGH und BFG. Formularmuster und praktische Hinweise erleichtern Ihre alltäglichen Aufgaben. Im Anhang werden die wichtigsten Rechtsquellen außerhalb des UStG mitgeliefert.

Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/ Wakounig (Hrsg), UStG-ON. 3. Auflage. Manz Verlag 2018. XVIII, 2.246 Seiten. Leinen. EUR 298,–. ISBN 978-3-214-01987-7.

Selbstanzeige

2 „Entschuldigung" allein ist zu wenig – sämtliche Aspekte des § 29 FinStrG

Im neuen „Handbuch Selbstanzeige" behandeln renommierte Experten praxisbezogen, aber gleichzeitig wissenschaftlich fundiert, sämtliche Aspekte der Selbstanzeige. Neben grundlegenden Form- und Inhaltserfordernissen enthält das Werk auch umfangreiche Ausführungen zu wichtigen Zweifelsfragen und zahlreiche Tipps aus der Praxis.

Es werden unter anderem folgende Fragen beantwortet:

- Was ist bei der Darlegung der Verfehlung und der Offenlegung der bedeutsamen Umstände zu beachten?
- Wie funktioniert die Schadensgutmachung?
- Welche Besonderheiten bestehen im Zusammenhang mit der Verbandsverantwortlichkeit?
- Welche Personen müssen als Täter genannt werden?
- Sind „geschätzte" oder „vorsorgliche" Selbstanzeigen zulässig bzw. sinnvoll?
- Welche Besonderheiten der Selbstanzeige sind bei Lohn- und Umsatzsteuer zu beachten?
- Welche prozessualen Besonderheiten existieren?

Althuber/Lang/Twardosz (Hrsg), Handbuch Selbstanzeige. Manz Verlag 2018. Ca. 450 Seiten. Gebunden. Ca. EUR 98,–. ISBN 978-3-214-03060-5.

Finanzstrafgesetz

3 § 56 FinStrG tiefgehend kommentiert

Der Großkommentar zum Finanzstrafgesetz wird regelmäßig erweitert. Das prominente Herausgeber- und Autorenteam aus Beratung, Finanzgerichtsbarkeit, Finanzverwaltung, Justiz und Wissenschaft kommentiert:

- §§ 31, 32 – Verjährung der Straf- und der Vollstreckbarkeit (Lang/Seilern-Aspang)
- § 56 – Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren. Allgemeine Bestimmungen (Tannert/Huber)
- §§ 169, 170 – Revision/Berichtigung (Twardosz)

Tannert/Kotschnigg (Hrsg), Finanzstrafgesetz. Inklusive 57. Lieferung. Manz Verlag 2018. Faszikelwerk in 2 Mappen. EUR 298,–. ISBN 978-3-214-12636-0.

Haftungsregeln

4 Wie Sie einer Haftung gekonnt entgehen

Jeder Organwalter ist von Haftung bedroht! Im Wirtschaftsleben treten viele juristische Personen auf, die die persönliche Haftung ihrer Organwalter begrenzen. Trotzdem ist es im Schadensfall möglich, teils in großem Ausmaß Schadenersatz von den Organwaltern zu fordern. Wie Sie als Organwalter einer Haftung gekonnt entgehen, zeigt Ihnen „Haftung der Organwalter". Es behandelt:

- anzuwendende Sorgfalt des Organwalters,
- definition und Abgrenzung des Entgelts,
- Haftungsregeln des GmbH-, AG-, Vereins- und Genossenschaftsrechtes,
- Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern (insbesondere der Arbeitnehmervertreter),
- Anwendbarkeit des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes,
- Haftung beim mehrgliedrigen Vorstand,
- Einfluss der Höhe des Entgelts auf die Haftung der Organwalter.

„Haftung der Organwalter" bietet Ihnen eine praxisbezogene Aufbereitung samt wissenschaftlicher Auseinandersetzung und präsentiert dabei neue Gedankengänge zur Lösung der zentralen Haftungsfragen.

Steinacker, Haftung der Organwalter. Linde 2018. EUR 54,–. Flexibler Einband. ISBN 978-3-7073-3870-6.

Der gläserne Konzern

KAPITAL. Missbrauch ist in aller Munde, in der öffentlichen Wahrnehmung sind alle Unternehmer und deren Berater wohl rund um die Uhr damit beschäftigt, Gewinne zu verschieben und zu verschleiern und der regulären Besteuerung zu entziehen.
Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Nach Registrierkassen und Kapitalabflussmeldungen samt deren intensiver Prüfung stellt sich allerdings die Frage, ob diese Unterstellung so richtig ist. „Das steuerliche Ergebnis (der Einführung der Registrierkassenpflicht, Anm.) ist positiv, aber es zeigt, dass die Misstrauensunterstellung gegenüber Unternehmern in Österreich in diesem Ausmaß nicht berechtigt war", sagte Finanzminister Löger am 30. 8. zur APA. Die Mehreinnahmen für den Staat seien „in Wirklichkeit deutlich geringer als damals (mit 900 Mio. Euro, Anm.) kalkuliert". Auch die Kapitalabflussmeldeprüfungen werden weitgehend mit einem Nullergebnis abgeschlossen. Das mag national zu einem Umdenken führen, international zeigt sich der gegenteilige Trend.

Mandatory disclosure

Nach langjähriger intensiver Arbeit hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD") im Rahmen des Projekts „Base Erosion and Profit Shifting" („BEPS") am 5. 10. 2015 den finalen Report zu Aktionspunkt 12 „Mandatory Disclosure Rules" veröffentlicht. Dieses finale Dokument basiert auf dem am 31. 3. 2015 veröffentlichten Diskussionsentwurf der OECD zu umfassenden Anzeige- bzw. Offenlegungspflichten aggressiver Steuerplanungs- und -gestaltungsmodelle.

Das Manko auf Seiten der Finanzverwaltungen ist die Informationsasymmetrie im Hinblick auf konzerninterne Transaktionen und die damit einhergehende mangelnde rechtzeitige und vollumfängliche Kenntnis über aggressive Steuergestaltungen multinationaler Unternehmen. Ein frühzeitiger Zugriff auf diese Informationen gewährleistet aus Sicht der OECD die Möglichkeit einer schnellen Reaktion seitens der Finanzverwaltungen, um entsprechende Steuerverkürzungen zeitnah eindämmen zu können.

Daher sollen der Steuerpflichtige und/oder Vermarkter derartige Gestaltungen offenlegen. Als Vermarkter gelten auch Steuerberater, Rechtsanwälte oder anderweitige Beratungsberufe.

Eine Steuerstrukturierung ist nach OECD-Ansicht offenzulegen, wenn sie unter sog. „hallmarks" fällt, d.h. es müssen bestimmte allgemeine („generic") und spezifische („specific") Kennzeichen vorliegen, um in den Anwendungsbereich der Anzeige- und Offenlegungspflichten zu fallen. Selbst Meldeschwellen steht die OECD skeptisch gegenüber.

Angriff auf die freien Berufe

Der finale Report enthält eine umfassende Definition von sog. (tax) „arrangements". Grundsätzlich sollen grenzüberschreitende konzerninterne Strukturierungen per se anzeige- bzw. offenlegungspflichtig sein.

Neu im finalen Bericht ist die Empfehlung, Steuersparmodelle durch die Einführung und Vergabe von sog. Referenznummern zu identifizieren. In den Fällen, in denen die Berichtspflichten dem Vermarkter auferlegt werden, wurde angeregt, auch die Erstellung und Einreichung einer Mandantenliste einzufordern. Das heißt im Klartext, dass die Vermarkter (z.B. StB) eine Liste über diejenigen Mandanten bereitstellen müssen, die potentiell unter das Erfordernis der Offenlegungspflichten durch aggressive Steuersparmodelle fallen, vorausgesetzt, das nationale Recht lässt dies zu.

Das ist wohl endgültig der Abschied vom freien Beruf und von der diesem Beruf immanenten Verschwiegenheit! Gedacht war der freie Beruf als Gegengewicht zum Staat mit seiner Hoheitsgewalt, was es wohl mehr denn je bräuchte. Dafür gibt es wiederum neue Meldpflichten, noch mehr Papierkrieg, Haftungspotential und Verwaltungsarbeit. Und neue Heerscharen an Beamten, die alles prüfen oder auch in der zu erwartenden Meldungsflut untergehen.

© PEDRE/ISTOCK

Wo bleibt der große Aufschrei gegen weitere Meldepflichten?

Allerdings scheint die Bedeutung des OECD-Reports in der Praxis noch nicht angekommen zu sein, sonst wäre der Aufschrei auch von Seiten der Wirtschaft um ein Vielfaches lauter! Nur am Rande sei angemerkt, dass die Meldepflicht 2020 in Kraft tritt, allerdings alle Gestaltungen ab dem 25. Juni 2018 umfasst. ■

© BIG_TAU/ISTOCK

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

In Schubladen denken

BÜROMÖBEL. Der 360°-Container von Magis schafft Ordnung, bei Manufactum in Wien kann man ihn live betrachten.

Der deutsche Versandhandel Manufactum, der seit Jahren mit der Botschaft „Es gibt sie noch, die guten Dinge“ erfolgreich ist, hat in Wien ein Geschäft eröffnet. Das ist gut, weil man sich Einrichtungsgegenstände vor dem Kauf doch manchmal auch anschauen will. Der 360°-Container von Magis, entworfen vom österreichischen Designer Konstantin Grcic, ist am Hohen Markt 2–4 im neuen Manufactum Store im ersten Wiener Gemeindebezirk zu bewundern. Er ist aus glänzendem Kunststoff, steht auf Rollen und seine Laden lassen sich auffächern. Es gibt das Modell in Rot, Weiß oder Schwarz. *Preis: EUR 428,–*

Mit Kaffee starten

REVIVAL. Eine Filterkaffeemaschine von Braun, wie es sie erstmals Anfang der 1970er-Jahre gab, kommt neu mit verbesserter Brautechnologie.

Kaffeekochen war früher einmal ziemlich aufwendig. Bis die Filtermaschine kam. Braun Aromamaster war ein Pionier der Automatisierung in der Küche, auch im Büro ist das Prinzip praktisch, der Kaffee wird warmgehalten. Vor allem: Filterkaffee erlebt gerade ein Revival, weil er bekömmlich ist. Wer keine Lust auf Kapseln hat und zudem einen Beitrag zur Schonung der Umwelt leisten will, sattelt um. Braun Aromaster KF 47/1 sieht aus wie das ursprüngliche Modell vor 50 Jahren, wurde aber technologisch optimiert: Temperatur, Brühzeit und Extraktion des Kaffeepulvers sind gut aufeinander abgestimmt. Eine volle Ladung macht zehn Tassen Kaffee. *Preis: EUR 44,90*

Zum Aufstehen animieren

MOBILITÄT. Garmin hat einen Sensor für den Bürostuhl entwickelt – er erinnert Vielsitzer daran, immer wieder einmal aufzustehen und beugt damit Kreuzschmerzen vor.

Sitzen ist das neue Rauchen, sagen Experten rund um den Globus, die Zahl der von Rückenschmerzen geplagten Büroarbeiter ist der unmissverständliche Beweis dafür. Wer es gar nicht so weit kommen lassen will, klebt sich den Sitzsensor 4.0 von Garmin an die Unterseite des Bürosessels und verbindet ihn mit dem Computer. Wer dann zu lange auf seinem Arbeitsplatz verharrt, wird erinnert, ein Glas Wasser in der Teeküche zu holen oder sich die Füße zu vertreten. Das Programm kann übrigens auch die Sitzhaltung analysieren. Welches Ziel damit erreicht werden soll? Die Formel 60–30–10. 60 Prozent der Arbeitszeit sollte man dynamisch sitzen, das heißt die Sitzstellungen variieren, 30 Prozent Stehen und zehn Prozent der Zeit gehen. *Preis: EUR 68,–*

Gut im Ansagen

DIKTAT. Philips SpeechAir ist ein Diktiergerät, das Wort automatisch in Schrift umwandelt – das vereinfacht Arbeitsprozesse.

Es ist eine Sache der Gewohnheit. Es gibt viele Menschen, die sich lieber in Worten ausdrücken anstatt in die Tasten greifen. Philips SpeechAir 2000 ist ein Aufnahmegerät, das Worte automatisch verschriftlicht und damit Arbeitsprozesse verkürzt. Das beginnt bei der Aufnahme. Das Gerät verfügt über drei Mikrofone, die auch in lauter Umgebung funktionieren und störende Hintergrundgeräusche herausfiltern. Die Diktate werden an den Computer geschickt, der sie dank der dahinterliegenden Spracherkennung in Text umwandelt. Es gibt speziell auf die Bereiche Business und Finanzen trainierte Spracherkennungssoftware. *Preis: EUR 519,–*

Breiten Horizont haben

MONITOR. Der leicht gekrümmte Bildschirm von Dell bringt Vorteile für alle, die auf ihrem Bildschirm einen guten Überblick haben wollen.

Beim Arbeiten geht es um Übersicht. Wer viele Programme offen hat und dazwischen hin- und herspringen will, braucht einen großen Bildschirm. Dell kommt diesen Anforderungen mit einem leicht gewölbten Monitor nach. Der Dell P3418HW ist ein 21:9-Display mit Hochglanzoberfläche. Er lässt sich mit einer Hand in Höhe und Neigung verstellen. Damit wird das Betrachten großer Tabellen erheblich erleichtert, die Bilder werden trotz der Krümmung keineswegs verzerrt. *Preis: EUR 457,–*

Aus dem Beutel drucken

PRINT. Beim Multifunktionsdrucker WorkForce Pro von Epson kommt die Tinte aus dem Beutel.

Drucken, kopieren, scannen oder sogar manchmal noch ein Fax schicken: Ganz ohne Papier kommt heute kein Büro aus. Druckerspezialist Epson hat den Tintendrucker WorkForce Pro WF-C5110DWF ein ganzes Stück umweltfreundlicher gemacht. Die Tinte für das Gerät kommt weder aus Patronen noch aus Kartuschen, sondern in einem Tintenbeutel. Das senkt zudem auch die Betriebskosten. Bedient wird das Gerät über einen Farbtouchscreen, auch das ist komfortabel. *Preis: EUR 264,–*

Neue Arbeits-weisen

ARBEITSWELT. Wie kann New Work in Steuerberatungskanzleien genutzt werden? Ein Interview mit dem New Work-Experten Christian Hauser.

ÖGSWissen: Was ist „New Work“? Warum braucht es „New Work“?

Hauser: New Work bezeichnet die neue Arbeitsweise der heutigen Gesellschaft im globalen und digitalen Zeitalter. Das Konzept wurde von Frithjof Bergmann begründet und basiert auf Selbstständigkeit, Freiheit und Teilhabe an der Gemeinschaft als zentrale Werte. Heutzutage wird der Begriff sehr breit und vielschichtig verwendet. New Work bewegt sich rund um drei Fokusthemen:

- Mensch/Organisation/Kultur,
- Raum und
- Technik.

Wissenszuwachs, demografischer Wandel, Globalisierung und Digitalisierung stellen Unternehmen vor enorme Herausforderungen.

Der permanente Wissenszuwachs, der demografische Wandel, die Globalisierung und die Digitalisierung stellen Unternehmen vor vielfältige neue Herausforderungen. New Work bietet Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Unternehmens und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen. Der

Christian Hauser, MSc, berät Organisationen als HR- und New Work-Experte bei BRAINS AND GAMES. Zuletzt war er als Senior Head of HR für Samsung Electronics tätig. Mit seiner 25-jährigen Organisationserfahrung betrachtet Hauser in seinem TAXPO-Vortrag Veränderungsprozesse aus Sicht der Mitarbeiter. Die TAXPO ist eine Fachveranstaltung von dvo-Software für Steuerberater.

THEMA DER TAXPO18 am 22. 11. 2018:
NEW (TAX) WORK – Der Steuerberater in der „Neuen Digitalen Arbeitswelt“
Alle Infos finden Sie unter *www.taxpo.at*

Bestehende und potenzielle Arbeitnehmer durchleuchten Arbeitgeber nach Faktoren eines „Fair Deal“ – das beinhaltet persönliches Wachstum.

© MASELKOO99/ISTOCK

Ansatz liefert eine Struktur, um den derzeitigen gesellschaftlichen und technischen Veränderungen zu begegnen.

Wie kann ich diesen Ansatz für meine Steuerberatungskanzlei nutzen?

Hauser: Als SteuerberaterInnen könnten Sie z.B. ihre Mitarbeiter fragen, ob die Organisation der Arbeit und die Art der Zusammenarbeit nicht nur persönlich als zufriedenstellend erlebt wird, sondern auch, ob sie der bestmöglichen Erreichung der Unternehmensziele dienlich ist. Führungskräfte könnten ihre MitarbeiterInnen auch fragen, was sie brauchen, um mit der Digitalisierung gut Schritt halten zu können. Die meisten MitarbeiterInnen haben gute Ideen, wenn man sie als interne ExpertInnen miteinbezieht.

In jedem Fall geht es um Veränderung. Was benötigen Mitarbeiter, damit sie „mitziehen“?

Chancenprozesse sind wichtig, aber Mitarbeiter müssen wissen, WARUM es Veränderungen braucht und WOZU.

Hauser: Mitarbeiter müssen wissen, WARUM es Veränderung braucht und WOZU sie führen soll: Was würde passieren, wenn alles beim Alten bleibt? Was ist das Ziel der Veränderung? Menschen sind ihrem Arbeitgeber gegenüber weitaus loyaler, veränderungsbereiter und aktivieren innere Ressourcen, wenn sie die Antworten auf diese Fragen kennen. Veränderung wird dadurch zu einem gemeinsamen Prozess. MitarbeiterInnen müssen außerdem spüren, dass es keine Alternative zur Veränderung gibt, auch wenn es die Lösungen für das Problem – das WIE – noch nicht gibt. Dabei brauchen sie Führungskräfte, die ihnen ein positives Zukunftsbild vermitteln.

Was wollen Mitarbeiter einer Steuerberatungskanzlei?

Hauser: Bestehende und potenzielle Arbeitnehmer durchleuchten den Arbeitgeber nach Faktoren eines „fairen Deals“. Dazu gehören finanzielle Lebensfähigkeit, die Organisierbarkeit von Arbeit um das Leben herum sowie die Möglichkeit zu Mosaikkarrieren statt Kaminkarrieren – also persönliches Wachstum durch das Sammeln von Erfahrung in verschiedenen Funktionen statt statusorientiertem beruflichem Aufstieg. Allgemein wollen MitarbeiterInnen in ihrer Tätigkeit einen Sinn erkennen und auf Basis ihrer persönlichen Stärken und Erfahrungen zum Unternehmenserfolg beitragen. Sie erwarten sich Transparenz und wünschen sich die Möglichkeit, in ihrem Bereich selbstverantwortlich Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen. Menschen wollen die Lebensthemen Familie, Gesundheit, persönliche Entwicklung und Arbeit integrieren und keine Bereiche aus ihrem Leben abspalten. ■

rdb.at
wo MANZ
auch findet

© Artenauta - Fotolia.com

Loseblattwerk in 3 Mappen
inkl. 26. Erg.-Lfg. 2018. EUR 368,–
ISBN 978-3-214-15370-0

Bei Abnahmeverpflichtung von
mindestens 2 Erg.-Lfg. EUR 198,–

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
www.manz.at/estg

Erstklassig kommentiert – auf über 5.000 Seiten

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

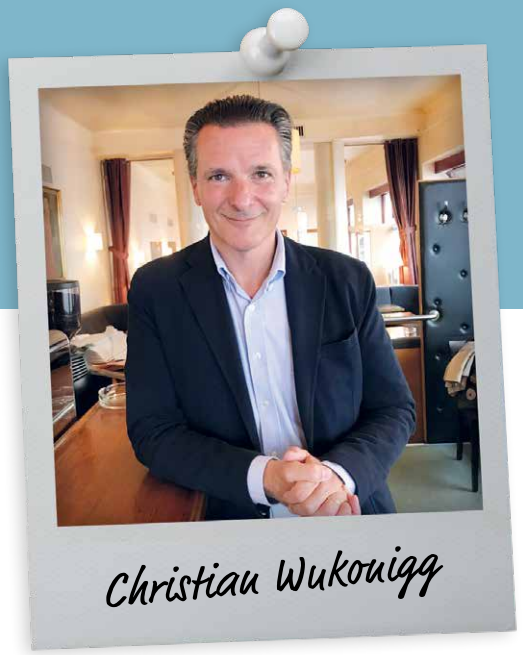

9 Antworten zum Steuerberater von

Christian Wukonigg ist Besitzer der legendären Restauration Café Engländer im 1. Bezirk in Wien.

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
   Alle ein bis zwei Monate
2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Tiefe Seeleruhe und durchgeschlafene Nächte
3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Im Vergleich zu anderen sehr billig, das darf er aber nicht wissen
4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Alt genug um sein Fach zu verstehen
5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktiver Steuerberater/in kompetenter?**
   Der Sexappeal des Steuerberaters ergibt sich aus der Höhe der gesparten Steuer, so gesehen ist meiner ein Playboy-Centerfold.
6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Trägt im Büro Schlapfen, was offensichtlich auf Finanzprüfer beruhigend und verbindend wirkt
7. **Hat Ihr/e SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Er nimmt sich die Zeit, die ich brauche und wenn das nicht reicht, bleibe ich einfach länger.
8. **Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem/r SteuerberaterIn?**
   Zahnarzt fürchte ich, Steuerberater brauche ich.
9. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
   Als Seelsorger des Unternehmers sollte er nicht allzu weit entfernt sein.

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegsw.at* Wir freuen uns auf Sie!

TIROL | 8. 10. 2018 |
9:00 – 12:00 UND 14.00 – 17:00

MITARBEITERSCHULUNG FÜR WT-KANZLEIEN ZUR GELDWÄSCHEPRÜFUNG & -PRÄVENTION

ÖGSW TIROL MITARBEITERSCHULUNG
Referenten: WP/StB Mag. Herbert Houf, StB MMag. Dr. Klaus Hilber
Ort: Meinhardsaal Volksbank Tirol, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck
Ansprechpartner: Maria Hilber, Tel.: 0699/12609705

WIEN | 8. 10. 2018 | 14:00 – 17:00

LITERATURRECHERCHE MIT KLAUS WIEDERMANN

ÖGSW TRAININGSZENTRUM
Trainer: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

OBERÖSTERREICH | 9. 10. 2018 |
18:30 – 20:00

ÖGSW CLUB OBERÖSTERREICH

Ansprechpartner: Christina Rathgeb, Tel.: 0732/6938-2303

WIEN | 11. 10. 2018 | 9:00 – 17:00

AUSGEWÄHLTE RECHTSMITTEL UND SELBSTANZEIGE

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: StB Mag. Klaus Hübner, WP/StB Mag. Herbert Houf
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

NIEDERÖSTERREICH | 12.10. BIS
13. 10. 2018 | BEGINN am 12.10. um 13:00 |
ENDE 13.10. UM 16:00

IMMOBILIEN IM FAMILIENBEREICH

ÖGSW KREMSER IMMOBILIENTAGUNG
Referenten: Markus Arnold, RA Dr. Martin Foerster, StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler, StB Dr. Christian Prodinger, StB/WP DDr. Klaus Wiedermann, Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn
Ort: Steigenberger Hotel and Spa, Am Goldberg 2, 3500 Krems
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN, 23. 10. 2018 | 9:00 – 17:00

BUSINESSBOXING

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referent: Ciro de Luca
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 24.10.2018 | 9:00 – 17:00

AKTUELLE STEUERFRAGEN

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 6. 11. 2018 | 09:00 – 17:00

ALTERSVORSORGE

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: Mag. Stefan Koller, StB Mag. Roland Reisch, RA Dr. Clemens Spitznagel
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 7. 11. 2018 | 14:00 – 17:00

JUDIKATUR-RECHERCHE MIT KLAUS WIEDERMANN

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 8.11.2018 | 9:00 – 16:30

QUALITÄTSMANAGEMENT

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referenten: StB/UB Mag. Harald Schützinger, StB Sonja Haingartner, PMPA
Ort: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

SedovaV/Shutterstock.com

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

STEUER UPDATE 2018

Dienstag, 27. November
9 –18 Uhr
Austria Center Vienna

FÜLLEN SIE IHR WISSEN AUF, UND BRINGEN SIE ES AUF DEN NEUESTEN STAND. Ständige Änderungen durch Gesetze, Richtlinienwartung und Judikatur bedingen unsere laufende Fortbildung.

Das sind die Themen, über die Sie sich unbedingt informieren sollten:

- → **Jahressteuergesetz 2018**
  Familienbonus Plus – Neuregelung der Familienbesteuerung
  Begleitende Kontrolle und Steuerkontrollsysteme statt Betriebsprüfung
  Zurechnung von Einkünften bei Kapitalgesellschaften
  Missbrauch neu in § 22 BAO
- → **Steuerthemen des Österreichischen EU-Ratsvorsitzes**
  Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- → **Reihengeschäfte – aktuelle Rechtsprechung und Änderungen ab 2019**
- → **Änderungen ab 1.1.2019 für Kleinunternehmer**
- → **Neuregelung der Arbeitszeit**
- → **Geschäftsführer: gesplittete Vergütung mit SV-Konsequenzen**
- → **Gesellschafter-Geschäftsführer und Anwendung der Sachbezugs-VO**

Auszug aus unserem Referenten-Team für diesen Tag:
StB Univ-Prof MMag Dr Klaus Hirschler
HR Mag jur Gerhard Kollmann
SC Univ-Prof DDr Gunter Mayr (BMF)
Mag Christoph Schlager (BMF)
StB Dr Stefan Steiger
Dr. Peter Unger (BFG)

Moderation: WP/StB Mag Eva Pernt
Anmeldung unter **www.kollegeninfo.at**
Ihre Investition ab € 350

EARLY BIRD
bis 25.10.2018
€ 330.-

ifa prime
IMMOBILIEN DER KÖNIGSKLASSE

IHRE WERTANLAGE FÜR GENERATIONEN

WERTBESTÄNDIG SEIT 140 JAHREN

- 1874 von Brauereiinhaber Moritz Faber im Stil der Wiener Ringstraße erbaut
- Top-Lage im Zentrum von Salzburg
- Wertbeständige Immobilienrarität als Familiensilber für Generationen

SICHERES INVESTMENT

- Grundbucheintragung
- Inflationsschutz durch indexierte Mieteinnahmen
- Vollvermietung ab Fertigstellung

ARBEITSFREIES ZUSATZEINKOMMEN

- Gesicherte Mieterträge für mind. 20 Jahre
- GmbH/Stiftung: Eignung des Projekts auch für GmbHs und Stiftungen

PALAIS FABER, EIN INVESTMENT FÜR DIE ZUKUNFT

PRIME Immobilien sind für gewöhnlich großen Fonds, internationalen Investoren, Family Offices oder Stiftungen vorbehalten. ifa PRIME ermöglicht nun auch privaten Anlegern die Vermögensanlage in exklusivste Immobilien wie dem Palais Faber – ein seltene Gelegenheit für ein besonders attraktives Investments in der Salzburger Innenstadt.

PALAIS FABER
SALZBURG 1874

Ihre exklusive Investmentchance in eine ifa prime Immobilie.
Wir beraten Sie gerne - kontaktieren Sie uns!
+43 732 66 08 47 I palais.faber@ifa.at I www.ifa.at

Eine Information der ifa AG Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft,
Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz